

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch, 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	2. März 2019  Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer  Dr. Markus Jenny, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur AP22+.

Die AP 2014–17 hat grundlegende Verbesserungen der agrarpolitischen Rahmenbedingungen gebracht. Sie war vom BLW damals explizit als Auftakt einer umfassenderen Agrarreform angedacht mit dem Ziel, die bestehenden Defizite zu beheben und weitere Reformschritte in Hinblick auf die AP22+ einzuleiten.

Wir begrüssen, dass die Vernehmlassungsunterlage des Bundesrates zur AP22+ die nach wie vor bestehenden Defizite klar benennt. Wir können aber nicht erkennen, dass die zahlreichen vorgeschlagen konzeptionellen und instrumentellen Änderungen die heutigen Schwachstellen effektiv beheben können und gegenüber der AP22+ wesentliche Verbesserungen bringen. Wir sind im Gegenteil der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Anpassungen grossmehrheitlich vor allem einen enormen administrativen Anpassungsbedarf nach sich ziehen werden, ohne dass sie dabei substantiell zu einer Problemlösung beitragen. Bei vielen Anpassungen sehen wir darüber hinaus ein hohes Risiko, dass sie sogar die Errungenschaften der jetzigen AP gefährden und Rückschritte die Folge sein könnten, beispielsweise bei der Biodiversität. Kommt dazu, dass viele der vorgeschlagenen Änderungen noch derart unkonkret sind, dass sie nicht geeignet sind, um im Rahmen einer Vernehmlassung beurteilt zu werden. Ausnahmen stellen die Verbesserungsvorschläge in den Bereichen Strukturverbesserung, Bodenrecht und Investitionshilfen dar. Diese begrüssen wir grossmehrheitlich explizit, fordern aber einige wesentliche Verbesserungen.

Wir erachten die jetzige Vernehmlassungsunterlage – mit Ausnahme der genannten Bereiche – nicht als eine taugliche Antwort auf die anerkannten grossen Defizite im Umweltbereich und bei der Wirtschaftlichkeit. Ebenso wenig ist sie eine – vom Bundesrat in Aussicht gestellte – Antwort auf die Trinkwasserinitiative. Zudem orten wir grosses Verunsicherungspotenzial, das unter dem Strich neben viel administrativen Aufwand zu einer noch verstärkten Überforderung der Akteure (Verwaltung, LandwirtInnen) führen wird.

Statt den unzähligen halbherzigen, vor allem bei den Kantonen administrativen Mehraufwand verursachenden Anpassungen, die, wenn überhaupt, nur minimale Verbesserungen bringen dürften, fordern wir das BLW auf, bis auf die obgenannten Bereiche ausserhalb der Direktzahlungen die Übung abubrechen und stattdessen vorläufig die Energie auf die Stärkung des Vollzugs und die Anpassung einiger Schlüsselerordnungen zu setzen. Ein Beispiel ist die Nährstoffbilanz. Mit wenigen grundlegenden Anpassungen kann sie so gestaltet werden, dass sie zu weitgehend geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einem weitgehenden Verzicht auf die ausufernden Futtermittelimporte führt. Ein weiteres Abklären bis 2026, wie vom BLW vorgeschlagen, ist unhaltbar. Allein eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Schlupflöcher bei der Nährstoffbilanz würde die ungelöste Ammoniakproblematik – die Emissionen der Schweizer Landwirtschaft liegen europaweit an zweiter Stelle und weit über den gesetzlichen Limiten und internationalen Vereinbarungen – zu einem guten Teil entschärfen.

Trotz dieser grundlegenden Zurückweisung sind wir bereit, die Vorlage im Detail zu kommentieren und aufzuzeigen, wie eine zukunftstaugliche Vorlage aussehen könnte. Wir sind der Überzeugung, dass eine neue Agrarpolitik, welche die breit anerkannten Defizite in ökologischer wie ökonomischer Hinsicht endlich konsequent angeht, im ureigenen Interesse der Landwirtschaft dringend notwendig ist. Da diese Vorlage diesem Anliegen zu wenig und zu unkonkret Rechnung trägt, plädieren wir dafür, die Vorlage im oben erwähnten Sinn grundlegend zu überdenken. Dafür braucht es mehr Zeit und einen verstärkten gut organisierten Dialog zwischen Verwaltung und Praxis.

Mit den folgenden Forderungen verdeutlichen wir unsere Überlegungen zum anstehenden Handlungsbedarf in der Schweizerischen Agrarpolitik.

Agrarpolitische Ziele

Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit, weg von der Kalorienproduktion, hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung. Primäres Ziel ist es, die Produktionsgrundlagen (Boden, Wasser, Biodiversität) und damit das Produktionspotential langfristig zu sichern. Die Menge an produzierten Kalorien ist dabei ein ausgesprochen ungeeigneter Indikator. Die Vorschläge des BLW sind jedoch keine Antwort auf die formulierte Neuausrichtung.

Mit den ambitionslosen Zielen liegt die Erreichung der UZL – diese sind nota bene eine Konkretisierung geltenden Rechtes - in weiter Ferne. Eine Agrarpolitik, die nicht einmal geltendes Recht vollziehen will, ist inakzeptabel. Nach einer 20-jährigen Stagnation und bei global rekordhohen Ausgaben für die Landwirtschaft ist eine konsequente Reform unumgänglich, wenn die Agrarausgaben im gleichen Rahmen der Bevölkerung glaubhaft gemacht werden sollen.

Indikatoren

Die heutigen Indikatoren sind ungeeignet, um die Auswirkungen der Agrarpolitik im Hinblick auf die Zielerreichung zu beurteilen. Vision Landwirtschaft hat dazu in Zusammenarbeit mit zahlreichen Experten und Organisationen ein Set an Indikatoren erarbeitet, die sich an den agrarpolitischen Zielen orientieren. Leider hat das BLW trotz der geführten Gespräche praktisch keine der gemachten Vorschläge aufgenommen. Wir fordern das BLW auf, die gegenwärtigen Vorschläge grundlegend zu überdenken und zielführende Indikatoren vorzuschlagen.

Klimaschutz:

Global macht der Anteil der Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft insgesamt über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und trägt damit massgeblich zum Klimawandel bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung in Bezug auf den Klimaschutz. Darum bedauern wir es sehr, dass konkrete Massnahmen zum Beitrag der Landwirtschaft an den Klimaschutz fehlen. Wir fordern eine offensive Ausrichtung in der Reduktion der Treibhausgase und bei der Rolle der Landwirtschaftlichen Böden als CO₂-Senke. Die Schweizer Landwirtschaft ist im europäischen Vergleich besonderes energieintensiv. Sie importiert mehr als 2 Energiekalorien aus dem Ausland, um hier eine Nahrungsmittelkalorie zu produzieren. Damit ist die heimische Landwirtschaft hochgradig ineffizient und besonders anfällig auf Krisen bei einer Schliessung der Grenzen. Zu diesem Missstand in Bezug auf die Versorgungssicherheit erwarten wir konkrete Programmanschläge.

Standortanpassung

Wir teilen die Auffassung, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung standortangepasst sein muss. Die Vorschläge sind aber aus unserer Sicht weder praxistauglich noch zielführend. Dem vorliegenden Agrarpaket ist keine konsequente Umsetzung dieser Verfassungsvorgabe zu entnehmen. Wir fordern die optimale Ausgestaltung (Nutzung Synergien) der Instrumente und Massnahmen auf eine standortangepasste Landwirtschaft auf der Basis agrarökologischer Prinzipien. Die heutigen enorm hohen und laufend weiter steigenden Futtermittelimporte entsprechen in keiner Weise einer standortangepassten Landwirtschaft. Auch im Rahmen des Massnahmenpaketes zur Trinkwasserinitiative (s. unten) muss die AP 22+ eine klare Antwort darauf geben, inwieweit Futtermittelimporte als standortangepasst gelten können. Wir schlagen eine Eingrenzung im Rahmen des ÖLN vor.

Steillagenbeiträge beibehalten und endlich korrekt umsetzen

Die Einführung des Steillagenbeitrages in der AP 2014-17 durch das Parlament war eine echte Errungenschaft zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Berggebiet. Ohne eine gerechtere Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Gerade diese oft kleinräumigen Landschaften haben einen hohen Erholungswert und leisten einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Der Steillagenbeitrag darf nicht wie vom BLW vorgeschlagen abgeschafft werden, im Gegenteil: Um seine Wirkung voll zu entfalten muss er endlich gesetzeskonform (d.h. nach Anteil Mähwiesen in Steillagen) angewendet und erhöht werden.

Ressourceneffizienz

Dem vorliegenden Paket sind keine konkreten Vorschläge zu einer effizienten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu entnehmen. Die Produktion von Futtermitteln auf Ackerfläche ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit nicht effizient. Dem soll mit Vorgaben zu zulässigen Nutztierbeständen im Gewässerschutzgesetz, im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und mit einer konsequenten Ausrichtung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) nach dem Prinzip „Feed no Food“ Rechnung getragen werden. Es ist ein agrarpolitisches Konzept zu „Feed no Food“ und zur Tierdichte zu entwickeln, das dem Verfassungsauftrag für eine standortangepasste und ressourceneffiziente Landwirtschaft gerecht wird.

Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative (TWI)

Prinzipiell unterstützen wir das Massnahmenpaket zur TWI. Dieses geht grundsätzlich in die richtige Richtung, muss jedoch deutlich ambitionierter ausgestaltet sein, damit die AP 22+ als Antwort auf die TWI ernst genommen werden kann. Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich nur die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. Die Umsetzung des Aktionsplanes muss unabhängig von der TWI erfolgen und kann nicht als weitergehende Massnahme deklariert werden. Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der von vielen Organisationen als mutlos kritisierten Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Wo Grenzwerte in Gewässern überschritten werden sind Sanktionen unumgänglich. Anreize allein lösen die Probleme nicht.

Dem Kreislaufgedanken bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten Düngergrossvieheinheiten (DGVE) um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Von dieser Massnahme sind nur ganz wenige Regionen betroffen. Zudem sind bereits heute zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten bekannt. Zusätzlich zu dieser zwar einfachen, aber kaum wirksamen pauschalen Massnahme fordern wir eine substantielle Anpassung der Nährstoffbilanz in der Richtung, dass sie tatsächlich zu geschlossenen Nährstoffkreisläufen und einer massgeblichen Reduktion der rekordhohen Stickstoffüberschüsse und Ammoniakemissionen führt. Im Rahmen von Arbeitsgruppen wurden mögliche Lösungen bereits eingehend diskutiert.

Zudem fordern wir eine Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Hofdüngertransport und Futtermittel sowie das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Die neue Vorgabe des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für spezifische Anforderungen in bestimmten Gebieten zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent vollzogen werden.

Zusätzlich ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. Es ist stark zu befürchten, dass jene Regionen mit den grössten Umweltproblemen die meisten Beiträge erhalten werden. Schon heute vorbildliche Regionen mit einer standortangepassten Produktion werden dadurch finanziell benachteiligt.

Fazit: Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch in keiner Weise gerecht.

Ökologischer Leistungsnachweis - ÖLN

Wir unterstützen Anpassungen beim ÖLN. Wir erwarten aber deutliche Verbesserungen in Richtung Sicherstellung einer standortangepassten Landwirtschaft unter Einhaltung der Umweltziele als geltendes Recht. Die in der Vernehmlassungsunterlage enthaltenen Anpassungen entsprechen dieser Anforderung noch nicht. Der Unterlage ist zudem nicht zu entnehmen, wie weit gewisse Vorgaben gehen werden. Was bedeutet zum Beispiel Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Risiken werden nicht mehr angewendet? Wie erfolgt die Begrenzung der Nährstoffverluste? Seit Jahren ist klar, wo die Probleme liegen und wie sie gelöst werden können. Insbesondere muss, statt weiterhin Abklärungen in Aussicht zu stellen, umgehend eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Schlupflöcher bei der Nährstoffbilanz angegangen und der Vollzug realisiert werden.

Pflanzenschutzmittel - PSM

Der Aktionsplan des Bundes ist wiederholt als ambitionslos kritisiert worden. Mit dem Pestizidreduktionsplan Schweiz haben über zwei Dutzend Organisationen aufgezeigt, wie sich eine substantielle Reduktion des Pestizideinsatzes praxistauglich erreichen lässt. Wir fordern zusätzlich zu den Vorschlägen des BLW die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM. Die Studie Finger (2016) zeigt, dass eine Lenkungsabgabe einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos leisten kann, das durch den Einsatz von PSM ausgeht. Die Begründung, weshalb Lenkungsabgaben nicht einzuführen sind, ist nicht stichhaltig. Ein entsprechendes System zur Umsetzung muss rasch entwickelt werden. Ein erster Schritt ist die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes. Dies ist unverzüglich in die Wege zu leiten. Zudem sind konkrete Programme vorzuschlagen, mit denen ein Verzicht auf Pestizide so attraktiv unterstützt wird, dass damit das zu Beginn bestehende Risiko eines Minderertrages gut abgedeckt werden kann.

Biodiversität

Grundsätzlich unterstützen wir den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit einer Verbesserung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen. Bezüglich Umsetzung und Rolle der Kantone und der Betriebe haben wir aber sehr grosse Vorbehalte. Die Vorschläge sind aufgrund unserer Erfahrungen nicht praxistauglich. Die Evaluation der Vernetzungsprojekte zeigt klar auf, dass das Bottom-up Prinzip die Akteure (Kanton, Trägerschaften, Akteure) überfordert. Eine Umsetzung eines zweistufigen Konzepts für Biodiversitätsbeiträge setzt voraus, dass der Bund für die Stufe „gesamtbetriebliches Biodiversitätskonzept“ klare, konkrete und überprüfbare (gesetzliche) Vorgaben macht. Ein Delegieren der Umsetzung nach unten bietet keinerlei Gewähr, dass die Wirkung verbessert wird. Wir sehen vielmehr die Gefahr, dass die Kantone und die Betriebe mit der Umsetzung wiederum überfordert sind, wiederum ineffiziente Strukturen geschaffen werden und die neuen Konzepte wiederum instrumentalisiert werden, um mit möglichst wenig Aufwand möglichst viele Beiträge auszulösen. Wir sind der dezidierten Meinung, dass man über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreichen kann aber mit einer völligen, zudem noch komplett unausgereiften Umgestaltung der heutigen Anforderungen. Die Zielsetzungen im Bereich Biodiversität können mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) erreicht werden, sofern sie überarbeitet werden. Besonders wichtig scheinen uns substantielle Verbesserungen im Bereich Vernetzungsprojekte (siehe dazu die konkreten Vorschläge der kurz vor dem Abschluss stehenden Evaluation Vernetzungsprojekte) und die Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet und mit der im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können.

Eine Reduktion der Anzahl BFF-Typen lehnen wir dagegen ab. Sie bringen keinen erkennbaren Vorteil für die Biodiversität, ziehen aber einen enormen Anpassungsbedarf der bestehenden Programme, Projekte, Merkblätter, Publikationen etc. nach sich – genau das Gegenteil der vom BLW angestrebten „Administrativen Vereinfachung“.

In Spezialkulturen wird der Förderung der funktionalen Biodiversität bis heute kaum Rechnung getragen. Wertvolle BFF fördern die funktionale Biodiversität (Nützlinge) und können massgeblich zu einer Reduktion von Pestiziden beitragen. Wir fordern deshalb zum wiederholten Mal, dass Betriebe mit Spezialkulturen auch 7% BFF ausweisen müssen. Wenn die UZL-Ziele erreicht werden sollen, müssen auch intensiv wirtschaftende Gemüsebetriebe, Rebbau- und Obstbetriebe einen wirksamen und „ausreichenden“ (neue Formulierung) Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten.

Tierwohl

Die aktuelle Subventionspraxis hat zu einer Förderung der Enthornung geführt. Dies gilt es zu korrigieren. Deshalb fordern wir den Bund auf, eine Entschädigung an Bauern, die die Hörner nicht entfernen, einzuführen. Dies, um deren Zusatzaufwand abzugelten und um die Achtung des Tierwohls zu fördern. Die Massnahme trägt auch dazu bei, die schädlichen Pauschalzahlungen in Leistungszahlungen umzulagern.

Begrenzung der Direktzahlungen bei 150'000 und Beibehaltung Abstufung

Die heutigen teilweise sehr hohen Summen an grosse Betriebe, schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung. Die Wiedereinführung einer Obergrenze ist der richtige Schritt. Die vorgeschlagene Obergrenze von 250'000 CHF ist aber klar zu hoch angesetzt. Wir fordern eine Obergrenze von 150'000 CHF und sprechen uns dezidiert für die Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen aus.

Gewässerschutzgesetz

Wir unterstützen die Reduktion der maximal erlaubten DGVE pro Fläche. Die Reduktion um 0.5 DGVE auf 2.5 reicht aber bei weitem nicht aus, um die Nährstoffüberschüsse zu begrenzen. Die Aufweichungen im Gewässerschutzgesetz zeigen auf, dass die Nährstoffproblematik nicht ernstgenommen wird und auch nicht wirklich angegangen wird.

Zusätzlich zur Begrenzung der ausgebrachten Hofdünger braucht es eine Begrenzung der gehaltenen Nutztiere. Dem ist keine Grenze gesetzt wie dies die landlosen Mastbetriebe aufzeigen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, auf Mineraldünger und auf Hofdünger der via HODUFLU verschoben wird. Zudem ist die Nährstoffbilanz endlich so anzupassen, dass die bestehenden Schlupflöcher gestopft werden. Das Instrument muss eine bedarfsgerechten Versorgung der Kulturen mit Nährstoffen und möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe sicherstellen.

Produktionssystembeiträge (PSB) und Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.

Weiter unterstützen wir die Überführung der REB in die Luftreinhalteverordnung (LRV) und den ÖLN. Der Übergang der einzelnen Massnahmen von der Förderung zur Forderung wurde angekündigt und nun umgesetzt. Das ist zielführend.

Der vorgeschlagenen Massnahme PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ stehen wir skeptisch gegenüber. Bedauerlicherweise nutzen viele Betriebe das Obst von Hochstammobstbäumen kaum. Mit dem neuen Vorschlag könnten viele Betriebe die nicht an der Obstproduktion interessiert sind, das Interesse an der Erhaltung von Hochstammobstbäumen verlieren und Bäume wieder fällen. Das erkannte Problem der Beitragsoptimierung mit Bäumen muss über stärkere Kontrollen und Anpassungen bei den Beiträgen (QI reduzieren, QII Auflage in Vernetzungsprojekten) gelöst werden.

Die Beiträge für die Tiergesundheit lehnen wir ab. Wir gehen von einem enormen administrativen Aufwand aus und sehen darin versteckte Beiträge an die tierische Produktion.

Beiträge für die standortangepasste Landwirtschaft unterstützen wir gemäss heutigem Stand des Wissens nicht. Diese müssten an ambitionöse Bedingungen und an einen Reduktionspfad geknüpft sein. Sonst fliessen weitere Beitragszahlungen an diejenigen Regionen mit den grössten Umweltproblemen.

Regionale landwirtschaftlichen Strategie – RLS

Die Überlegung zur RLS sind nachvollziehbar, aber die Erfahrung bei der Umsetzung von regionalen Projekten (PRE, Vernetzung, LQ) zeigen, dass zwischen Theorie und wirksamem Vollzug Welten liegen. Wir stehen diesem Konzept deshalb sehr kritisch gegenüber, zumal keine konkreten Angaben über die genaue Ausgestaltung gemacht werden. Das Risiko, dass die RLS zur unwirksamen, administrativ überbordenden Sandkastenübung verkommt, betrachten wir als äusserst hoch. Aufgrund der Erkenntnisse aus den verschiedenen Evaluationen (Vernetzung, Landschaftsqualität, Biodiversitätsbeiträge) lehnen wir diesen Vorschlag ab. Wir sind klar der Meinung, dass sich mit einer Optimierung der bestehenden Instrumente (VB, LQ, BDB) der administrative Aufwand verringern lässt und die Wirkung verbessert werden kann.

Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Wir unterstützen die Aufhebung der Massnahmen. Die Mehrerträge sollen in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen.

Preisstützende Beihilfen und Zollkontingente zementieren die bestehenden Strukturen und schwächen die Selbstverantwortung und die Marktausrichtung der Branche.

Zahlungsrahmen

Das Budget für die (umbenannten) Versorgungssicherheitsbeiträge ist mit knapp einer Mia. immer noch viel zu hoch. Wir fordern die Streichung des Zonenbeitrages und eine Umlagerung von den Versorgungssicherheitsbeiträgen zu den Beiträgen für Biodiversität und Produktionssystemen in einer Grössenordnung von mindestens 200 Mio. CHF.

Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz: Wir fordern eine Reduktion des Zahlungsrahmen im Bereich Produktion und Absatz. Beiträge, die zur Steigerung der tierischen Produktion führen, sind inkohärent mit den UZL und müssen gestrichen werden.

Konsum

Leider schafft die Vorlage keinen Bezug zum Konsum. Dies ist nicht zeitgemäss. Wesentliche Klimaschutzmassnahmen müssen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen. Veränderte Konsumgewohnheiten und Ernährungsmuster können erhebliche Treibhausgas-Minderungen bewirken. Effektiv sind dabei Massnahmen für die Verringerung des Konsums tierischer Eiweisse, insbesondere Fleisch und Milchprodukte. Ohne politische Eingriffe in das Konsumverhalten werden notwendige Veränderungen ausbleiben.

Wir erwarten in der Botschaft zur AP 22+ folgende Massnahmen:

- Informationskampagnen zum Zusammenhang Fleischkonsum und Klimabelastung
- eine Konsumsteuer/Klimasteuer auf ungesunde/klimaschädliche Produkte analog der Tabaksteuer

Mineralölsteuer

Die Regelung zur Rückzahlung der Mineralölsteuer ist aufzuheben.

Strukturverbesserungen

Die Stossrichtung der Verbesserungen begrüssen wir. Sie sind aber substanziell zu ergänzen. Die Strukturfördermassnahmen sind in Zukunft konsequent nur noch an ökonomisch erfolgreich geführte Betriebe auszurichten, welche auch die ökologischen Zielsetzungen erfüllen. Die Verschuldungsmöglichkeit soll weiterhin mit der Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen eingeschränkt werden und der Zwang zur Entschuldung der Betriebe soll neu verstärkt werden. Bei staatlicher Finanzierungshilfe hat der Staat die Rolle der Bank zu übernehmen und die wirtschaftliche Entwicklung der unterstützten Betriebe stärker zu prüfen und regenmässig auch die Einhaltung der Abmachungen bei der Kreditvergabe zu überprüfen. Mittels entsprechenden Massnahmen sollen wirtschaftliche Fehlentwicklungen verhindert werden und damit soll eine selektive Wirkung zugunsten wirtschaftlich gut geführter und überlebensfähiger Betriebe erzielt werden.

Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind angemessen zu entlohnen und zu versichern. Dazu ist auch die Sonderregelungen für die Nichtunterstellung diese Personengruppe im BVG abzuschaffen. Die wirtschaftliche Stellung der Bäuerin ist in der Landwirtschaft zu stärken.

Dazu sind folgende Anpassungen beim **Landwirtschaftsgesetz** nötig:

Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe

Bei der Vergabe von Investitionshilfe und Subventionen soll die Wirtschaftlichkeit bei der Betriebsführung ein höheres Gewicht erhalten. Die betriebswirtschaftlichen Anforderungen an Betriebsleitende sind zu erhöhen und es ist eine Betriebsführung einzufordern, welche sich an Rentabilitätsgrundsätzen orientiert.

Begrenzung der Verschuldung und zwingende Entschuldung der Betriebe

Die Begrenzung der Verschuldungsmöglichkeit soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung der Belastungsgrenze gesichert werden. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin amtlich bewilligt werden müssen. Bei Überschreitung soll jedoch alle drei Jahre geprüft werden, dass die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet werden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen Anforderungen orientieren, wie diese bei staatlichen Investitionshilfen verlangt werden.

Investitionskredite, Starthilfe und Subventionen

Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidg. Fachausweis abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Wissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig berücksichtigt werden.

Wer staatlich Finanzhilfen erhält, soll jährlich die Kennzahlen der Betriebsergebnisse einreichen müssen. Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.

Bei staatlichen Investitionsbeihilfen ist der Zwang zur Entschuldung bei der Kreditvergabe und danach bei der Amortisation der Neuinvestition vorzusehen. Wer den Betrieb seit der letzten staatlichen Finanzierungshilfe nicht angemessen entschuldet hat, erhält keine Investitionsbeihilfen mehr. Damit ist zu verhindern, dass schlechtes wirtschaftliches Verhalten nicht mehr gefördert werden.

Starthilfen / Weiterführung bestehender Investitionskredite bei Betriebsübernahme

Die Starthilfe ist konsequenter an Verpflichtungen zu knüpfen. So hat der Betrieb zwingend die Vorgaben betreffend Ammoniakausstoss und tierschutzmäßigen Auflagen zu erfüllen. Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen erhält nur, wer das Inventar und den Betrieb nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben erhalten hat.

Verhinderung von Fehlinvestitionen

Die Betriebe sollen anhand Betriebsvoranschlägen und Vollkostenrechnungen nachweisen, dass die geplante Investition zur wirtschaftlichen Verbesserung des Betriebszweigs und somit zur Verbesserung des finanziellen Ergebnisses des Gesamtbetriebs beiträgt. Erst wenn diese Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, soll in einem zweiten Schritt die Tragbarkeitsrechnung für die gesamten Betriebsverhältnisse und die Betriebsleiterfamilie zur Beurteilung der geplanten Investition herangezogen werden. Quersubventionierungen von Betriebsinvestitionen innerhalb der Betriebszweige und durch auswärtiges Familieneinkommen sollen in Zukunft bei staatlich mitfinanzierten Investitionen nicht mehr möglich sein. Ausnahmen sollen nur bei übergeordneten Interessen möglich sein. Von solchen Vorgaben abgewichen darf nur noch bei Projekten im Hügel und Berggebiet zur die Sicherung der dezentralen Besiedelung bzw. aus Biodiversitätsüberlegungen und dergleichen.

Mehr Kostenwahrheit bei Investitionshilfen

Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.

Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der nachhaltige und wirtschaftliche Einsatz von Ressourcen wie Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie, Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.

Mitfinanzierung der Betriebsleiterwohnung

Für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnungen sollen weiterhin Investitionskredite gewährt werden können. Solange die Betriebsleiterwohnung gemäss Schätzungsanleitung zur Festlegung des Ertragswertes keine nichtlandw. Bewertung erhält, sollen mit Investitionskrediten die Betriebsleiterwohnung weiterhin mitfinanziert werden können. Dabei soll bei diesen Investitionshilfen mit Normgrössen der Wohnung und Maximalbeträgen der Vollzug einfach ausgestellt werden.

Gleichstellung der familieneigenen Arbeitskräfte

Die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben sind in der beruflichen Vorsorge (BVG) mit allen übrigen Arbeitnehmern gleichzustellen. Die Sonderregelung, dass diese nicht BVG-beitragspflichtig sind, ist aufzuheben. Damit wird deren Risiko- und Altersvorsorge verbessert. Diese Verbesserung würde vor allem die Ehepartner, die Eltern und die Kinder besserstellen.

Stärkung der Position der Ehegatten

Arbeitet ein Ehegatte auf dem Betrieb mit, so gilt es bei staatlicher Investitionshilfe sicherzustellen, dass eine angemessene Entlohnung bzw. Abgeltung der vom Ehegatten geleisteten Arbeit mit dieser Investition erreicht wird. Im Betriebsvoranschlag sind entsprechende Lohnauswendungen einzurechnen. Auch soll sie zwingend entsprechend gegen die Risiken versichert sein. Dies soll bei der Vergabe von Investitionsbeihilfen und Subventionen verbindlich festgehalten werden.

Bodenrechtliche Anpassungen

Seit der Einführung des bäuerlichen Bodenrechts hat sich die Gesellschaft verändert. Mit der AP 22 + soll beispielsweise der Quereinstieg erleichtert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist es ein Anliegen, dass der Zugang zu Land für ausgebildete LandwirtInnen, welche innerhalb der Familie keinen Betrieb übernehmen können, gefördert wird und neue Formen der Landwirtschaft, wie beispielsweise solidarische Landwirtschaftsinitiativen Zugang zu Land erhalten. Deshalb sehen wir einen Bedarf nach Anpassungen des Gesetzes. Gleichzeitig darf der Zweck des bäuerlichen Bodenrechts nicht zur Disposition gestellt werden. Das bäuerliche Bodenrecht muss über Generationen hinweg eine bodenabhängige, bäuerliche Landwirtschaft garantieren. Eine industrielle Landwirtschaft, wie sie heute in den Bereichen Gemüsebau, Schweine- und Hühnerhaltung teilweise Realität ist, verfehlt den Verfassungsauftrag. Das bäuerliche Grundeigentum muss geschützt und den Zugang zu Land von Nicht-Selbstbewirtschaftern mit spekulativen Interessen verhindert werden.

Erhöhung des Anrechnungsrechnungswertes

Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht erfolgreich war. Wurde überteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, hat im Gegenzug auch bei solchen Fällen den Mehrabschreiber zu übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Investition aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht überteuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebendfähigen Betriebsstruktur soll hier im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, die Fehlinvestitionen sich noch fürstlich entschädigen zu lassen.

Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall jedoch völlig anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag ermöglicht werden.

Stärkung des Vorkaufsrechts der Ehegatten

Die vorgeschlagene Lösung mit der Verbesserung des Vorkaufsrechts für den Ehegatten wird sehr begrüsst.

Ortsüblicher Bewirtschaftungsabstand

Wir begrüssen, dass der ortsübliche Bewirtschaftungsabstand klar definiert wird. Den ortsüblichen Bewirtschaftungsabstand auf 15 km zu begrenzen erachtet die Kleinbauern-Vereinigung als unverhältnismässig und fordert einen Bewirtschaftungsabstand von max. 10km Fahrdistanz. Ein zu grosser Bewirtschaftungsabstand läuft den bisherigen Meliorationsbestrebungen, in welche viele öffentliche Mittel flossen, entgegen. Weite Wege für Pflegearbeiten, Heuernte und Düngerausbringung sind auch aus ökologischen Gründen zu vermeiden. Nach wie vor steht einer Pacht von Flächen die weiter entfernt liegen, nichts im Wege.

Pachtrechtliche Anpassungen

Anpassung bei Pachtverhältnissen

Damit der Verpächter eine genügende Rentabilität erwirtschaften kann und er damit den baulichen Unterhalt des Pachtgegenstandes zu finanzieren vermag, ist der Pachtzins für die Wohnungen anzupassen. Es soll wie vorgeschlagen bei der Pacht der ortsübliche Mietzins der Wohnung berücksichtigt werden. Damit würde die Gewerbeverpachtung für den Eigentümer wieder attraktiver und davon profitieren vor allem auch vermehrt Quereinsteiger. Betriebe mit guter und überlebensfähiger Infrastruktur würden dadurch eher als Ganzes weiter betrieben.

Schlussbemerkung zur Struktur des Berichtes

Die Vernehmlassungsunterlage ist schlecht strukturiert und schwer zu lesen. Jedes Thema wird in mindestens 3 verschiedenen Kapiteln behandelt, teilweise bestehen Widersprüche zwischen diesen Kapiteln und Aussagen. Einzelne Kapitel sind zudem ungenügend oder falsch bezeichnet (z.B. 3.1.10: „Erläuterungen zum Gesetzesentwurf“ – ohne zu spezifizieren, um welchen Gesetzesentwurf es bei den nachfolgenden Seiten geht).

Zudem wird der Bericht durch diese ungeeignete Struktur viel zu lang.

Dies alles erschwert die Verständlichkeit und Lesbarkeit, und der Aufwand, solche Berichte zu kommentieren, ist entsprechend enorm hoch.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik</p> <p>Biodiversität</p> <p>Seite 19</p>	<p><u>Biodiversität</u></p> <p>Die Analyse zum Verlust der Biodiversität ist falsch.</p>	<p>Dem Biodiversitätsverlust allein mit Biodiversitätsbeiträgen zu begegnen ist nicht zielführend. Dies haben die enttäuschenden Resultate der Biodiversitätsförderung der vergangenen Jahrzehnte gezeigt. Der Biodiversitätsverlust hat wesentlich mit einer landwirtschaftlichen Produktion zu tun, die über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die enormen Futtermittelimporte und damit verbundenen Tierbestände und überhöhten Stickstoffeinträge sowie der hohe Pestizideinsatz kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust. Diese Treiber müssen durch die Agrarpolitik wesentlich reduziert werden. Ohne diese Massnahmen werden die zahlreichen Fördermassnahmen auch in Zukunft weitgehend ins Leere laufen.</p> <p>Dazu braucht es einen ganzheitlichen Ansatz zur Deintensivierung bei der ineffizienten Produktion tierischer Kalorien.</p>
<p>2.3.2 Bereich Markt</p> <p>Seite 31</p>	<p><u>Instrumente zur Absatzförderung tierischer Produkte</u> müssen gestrichen werden.</p>	<p>Beiträge zur Förderung des Konsums tierischer Proteine ist inkohärent mit den UZL. Zudem ist dies nicht Aufgabe des Staates.</p>
<p>2.3.4 Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen</p> <p>Seite 37</p>	<p><u>Klimaschutz</u></p> <p>Es kann nicht sein, dass sich die Landwirtschaft nur den klimatischen Veränderungen anpasst. Wir fordern einen Beitrag der Landwirtschaft zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Insbesondere die Bewirtschaftung von organischen Böden ist zu regulieren. Der Fokus muss beim Humusaufbau liegen.</p>	<p>Hinweis zum Erläuterungstext: Die Anpassung an die klimatischen Veränderungen ist keine agrarökologische Funktion.</p> <p>Es braucht weitere Schritte nicht nur zur Anpassung, sondern auch zur Minderung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, die Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft zu reduzieren. Auch der Landwirtschaft kommt eine wichtige Rolle zu. Nicht nur, weil sie eine direkte Quelle für Treibhausgasemissionen ist, sondern auch, weil eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung als Kohlenstoffsенke wirken kann.</p>
<p>Box 7: Standortange-</p>	<p><u>Standortangepasste Landwirt-</u></p>	<p>Leider sehen wir noch nicht, wie dieses an sich sehr zu begrüssende Commitement umge-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>passte Landwirtschaft</p> <p>Seite 38</p>	<p><u>schaft</u></p> <p>Commitment des Bundesrates:</p> <p><i>Dabei gilt es, die ökologische Tragfähigkeit der von der Tätigkeit am Standort beeinflussten Ökosysteme einzuhalten. Mit der AP22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.</i></p>	<p>setzt werden soll.</p> <p>Die Aufnahme der Vorgabe in den ÖLN ist jedoch vielversprechend.</p> <p>Dieses Versprechen ist ernst zu nehmen und darf keine leere Floskel bleiben.</p>
<p>2.3.5 Massnahmenpaket zur Trinkwasserinitiative</p> <p>Seite 40</p>	<p>Das vorgeschlagene Massnahmenpaket muss viel weiter gehen, wenn es der TWI etwas entgegen halten soll. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Wir fordern weitergehende Massnahmen als dies der Aktionsplan Pflanzenschutz vorsieht. Es braucht eine Lenkungsabgabe auf Pflanzenschutzmitteln und das Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Wir fordern Massnahmen, die auf eine Senkung der Tierbestände hinwirken. Reduktion der maximal erlaub-</p>	<p>Das Paket beinhaltet im Pflanzenschutzbereich einzig die Umsetzung des AKP PSM. Dies ist unabhängig von der TWI zu tun und kann nicht als zusätzliche Massnahme deklariert werden.</p> <p>Dem Kreislaufgedanke bezüglich Futtermittel und Tierbestände wird mit einer Herabsetzung der erlaubten DGVE um einen Sechstel zu wenig Rechnung getragen. Der Ansatz reicht bei Weitem nicht aus, um eine mit der TWI vergleichbare Wirkung zu erzielen. Die Vorgabe ändert zudem nichts an den bedingt durch zu hohe Tierbestände vorhandenen Stickstoffüberschüssen.</p> <p>Die Aufnahme des regionalen Aspektes unterstützen wir. Die Umsetzung der neuen ÖLN-Vorgabe der spezifischen Anforderungen für bestimmte Gebiete zum Schutz der Ökosysteme muss konsequent umgesetzt werden. Wie dies erfolgen wird ist in der Erläuterung zur Vernehmlassung nicht beschrieben und kann deshalb nicht beurteilt werden.</p> <p>Weiter ist das Konzept für die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft nicht ausgereift. So wie dies beschrieben ist werden diejenigen Regionen, mit den grössten Umweltproblemen die Beiträge erhalten. Regionen mit extensiverer Bewirtschaftung gehen leer aus.</p> <p>Der Biolandbau muss als Teil der Lösung mehr Gewicht bekommen.</p> <p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch nicht gerecht und sind konkre-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ten DGVE pro Fläche um 1 DGVE auf 2 DGVE pro Hektare,</p> <p>Lenkungsabgabe auf Mineraldünger, Futtermittel und Weggeführten Hofdüngern,</p> <p>Streichen des reduzierten Mehrwertsteuersatzes.</p> <p>Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.</p>	<p>ter darzustellen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p><u>Agrarpolitische Ziele</u></p> <p>Wir unterstützen die Neuausrichtung der Zielsetzung im Bereich Versorgungssicherheit weg von der Kalorienproduktion hin zu einer Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Das Kulturland und damit das Produktionspotential muss erhalten bleiben, die Menge an Kalorien ist dabei jedoch zweitrangig zu beurteilen.</p>
<p>2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025</p> <p>Seite 43</p>	<p>Wir fordern eine Anpassung des Indikatorensets.</p>	<p>Die heutigen Indikatoren sind ungenügend. Vision Landwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit Experten ein Set an aussagekräftigen Indikatoren erarbeitet. Wir fordern das BLW auf, dieses Set im Rahmen einer Expertengruppe zu evaluieren und dort, wo keine besseren Alternativen bestehen, aufzunehmen.</p>
<p>Zielwerte</p>	<p>Die Zielwerte sind viel zu wenig ambitioniert und sind so anzupassen.</p>	<p>Die Schweiz investiert rund 10 Mal mehr staatliche Gelder in die Landwirtschaft als die EU. Dennoch gehört die Schweizer Landwirtschaft gemäss vergleichenden Evaluationen der EU</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2.3.6, S. 42-46	<p>sen, dass bis in 10 Jahren wenigstens die Umweltziele Landwirtschaft, die geltendes Recht darstellen und damit bereits auf Stufe ÖLN erreicht werden müssen, von der Landwirtschaft tatsächlich erreicht werden.</p>	<p>in den meisten Umweltbereichen europaweit zu den Schlusslichtern, beispielsweise beim Ammoniak, bei der Biodiversität und bei der Energieeffizienz. Zudem hat die Schweiz beispielsweise beim Ammoniak in den letzten 10-20 Jahren am wenigsten Fortschritte gemacht bei den Reduktionsbemühungen. Dies ist ein Armutszeugnis für die Schweizer Agrarpolitik. Die AP22+ muss endlich eine Trendwende einleiten. Die Zielwerte in der Vernehmlassungsunterlage, die weit hinter den Umweltzielen Landwirtschaft zurückbleiben, sind inakzeptabel.</p>
2.3.4.1. Box 7	<p>Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.</p>	<p>Die Aufnahme entsprechender Vorgaben in den ÖLN wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht nur Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.</p>
2.3.4.2 Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	<p>Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Markt (Betriebswirtschaft), Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die hohen öffentlichen Geldmittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.</p>	
2.3.5 Massnahmenpaket zur TWI	<p>Verschärfung des Massnahmenpakets zur Trinkwasserinitiative:</p> <p>- Mineraldünger und Futtermittel sind mit einer Lenkungsabgabe zu belegen und reduzierte Mehrwertsteuersätze sind auf</p>	<p>Grundsätzlich unterstützen wir eine Alternative zur TWI im Rahmen der AP22+. Die vorliegenden Vorschläge werden den Forderungen der TWI jedoch in keiner Weise gerecht. Es muss klar formuliert sein, was gemacht wird und welche Wirkung dies hat. Nur so kann eine glaubhafte Alternative kommuniziert werden.</p> <p>Im Übrigen stellt sich die Frage, welche Pflanzenschutzmittel ein erhöhtes Umweltrisiko darstellen und nicht mehr zugelassen werden sollen. Diese Massnahme entspricht im übrigen einer Forderung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und kann nicht als zusätzliche Massnahme aufgeführt werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Normalsatz anzuheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Pflanzenschutzmittel ist eine Lenkungsabgabe einzuführen. Zudem ist der reduzierte Mehrwertsteuersatz auf den Normalsatz anzuheben. - Massnahmen zur Senkung der Tierbestände. - Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebseigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet. 	
<p>2.3.6 S. 43 Reduktion der Überschüsse und Emissionen THG</p>	<p>Es ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen das Ziel einer Minderung der Treibhausgasemissionen von 10 % bis 2025 erreicht werden soll.</p> <p>Die unterschiedlichen Angaben der THG-Emissionen für 2015 auf S. 43 und S. 47 sind zu harmonisieren.</p>	<p>Treibhausgasemissionen THG: Gemäss Botschaft des Bundesrates zur CO₂-Gesetzesrevision soll der Sektor Landwirtschaft seine THG-Emissionen bis 2030 um 20–25 % reduzieren, z.B. im Rahmen emissionsarmer Produktionssysteme. Daraus wurde das Reduktionsziel von –10 % bis 2025 gegenüber 2014-2016 abgeleitet. Aus den Erläuterungen im Bericht (S. 79ff.) geht jedoch nicht hervor, wie bzw. mit welchen konkreten Massnahmen das angegangen werden soll. Die möglichen Verminderungsmassnahmen und die entsprechenden Potenziale sind zu konkretisieren. Des Weiteren ist zu definieren, inwiefern Massnahmen mit beständiger Senkenwirkung (z.B. Einbringung von Pflanzenkohle, Wiedervernässung ehemaliger Mooregebiete) mitberücksichtigt werden sollen.</p> <p>Der aktuelle Stand der THG-Emissionen wird auf S. 43 mit 6.43 Mt CO₂-Äquiv. (2014/2016) angegeben, auf S. 47 ist aus der Graphik für diesen Zeitraum ein Wert von 8.2 Mt. Herauszu- lesen. Da keine Quellenangabe zu den Daten vorliegt, sind die unterschiedlichen Werte nicht nachvollziehbar.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>1.3.5 Ziele der Agrarpolitik sowie Zielwerte</p> <p>2.3.6, S. 42-46</p>	<p>Berichtigung der Ziele im Bereich Biodiversität (Zielwerte im Bereich Biodiversität anpassen)</p> <p>Die Ziele und Indikatoren sind mit Weitblick über den Zeithorizont 2022 bis 2025 hinaus weiterzuentwickeln.</p>	<p>Der Biodiversitätsverlust kann nicht mit Biodiversitätsbeiträgen alleine verhindert werden. Eine echte Ursachenbekämpfung wäre eine landwirtschaftliche Produktion, welche nicht über die ökologische Tragfähigkeit hinausgeht. Die hohen Futtermittel- und Düngemittelimporte sowie der hohe Pestizideinsatz, kombiniert mit einer hohen mechanischen Bearbeitungsintensität, sind die Haupttreiber für den Biodiversitätsverlust.</p> <p>Es braucht einen ganzheitlichen Ansatz, der Richtung standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung geht. Die Zielwerte sind zu wenig griffig formuliert und für eine Trendwende absolut nicht ausreichend.</p> <p>Ein Politikbereich braucht kurz- bis mittelfristige Ziele (2022-2025). Er braucht aber auch langfristige Ziele. Aus Erfahrung ist bekannt, dass gewisse Ziele nicht innerhalb von 4 Jahren erreicht werden können. Entsprechend braucht es auch eine Vorausschau über diesen Zeithorizont hinaus.</p> <p>Bei der Zielsetzung Erhaltung der Biodiversität sind keine Ambitionen ersichtlich. Eine stabile Entwicklung zwischen dem 1. und 2. ALL-EMA-Erhebungszyklus, das heisst ein Halten des heutigen Zustands, ist vor dem Hintergrund des Nichterreichens der UZL inakzeptabel. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern und die Vernetzung in Abstimmung mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur zu stärken.</p> <p>Als konkretes Ziel 2030 ist aufzuführen, dass die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Realisierung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) leistet. Damit wird das Ziel messbar und die Berücksichtigung der Anliegen ÖI ist nicht « nur » eine Bedingung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte.</p>
<p>2.3.7.5 Ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln</p> <p>Seite 53</p>	<p>Beim ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln muss der Fleischkonsum reduziert werden.</p>	<p>Die begrenzte Möglichkeit im LWG Massnahmen zugunsten einer ressourcenschonenden Ernährung aufzunehmen bedeuten nicht, dass sich der Bund keine Gedanken zum Fleischkonsum machen muss.</p>
<p>3.1.1.3 Erweiterung des Geltungsbereichs des LWG auf alle lebenden</p>	<p>Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische,</p>	<p>Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Ergänzung des LWG wäre höchstens dann akzeptabel, wenn die Produktion vollständig auf regionaler Futterbasis erfolgt und eine zusätzliche Belastung von Gewässern ausge-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion Seite 55	Algen und Insekten ab .	geschlossen wird. Zudem sind allfällige Neubauten mit einem Rückbaurevers zu versehen.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten Seite 57	Wir befürworten die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten.	
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier Seite 62	Wir befürworten die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch und Eier.	
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet.	
3.1.2.8 Beiträge für die Verwertung der Schafwolle Seite 63	Wir befürworten die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle.	
3.1.2.9 Beiträge für die Verwertung von Fruch-	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
ten Seite 64	Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat.	
3.1.2.10 Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte Seite 65	Wir befürworten die Abschaffung der Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte.	
3.1.3.1 Eintretens- und Begrenzungskriterien Seite 69	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung, diese muss jedoch tiefer bei max. 150'000.– CHF angesetzt werden.	Es ist unklar, wie die Maximalhöhe von CHF 250'000.– festgelegt wurde. Unter dem heutigen Wissensstand erachten wir die Limite von Fr. 150'000.– als sinnvoll.
Seite 69	<u>Sozialversicherungsschutz</u> Wir begrüssen die Neuregelung	Die Absicherung von Partner/innen muss eine Selbstverständlichkeit sein.
Seite 69	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen, und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.
Seite 69	<u>Höhere Berufsbildung HBB</u> Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im	Erhöhte Anforderungen der Berufsbildung lehnen wir ab. Vielmehr ist die bestehende Ausbildung zu verbessern, insbesondere im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, zu denen bisher oft so gut wie kein Knowhow vermittelt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bereich Umwelt.	<p>Im Bereich Ökonomie braucht es keine weiteren Auflagen zur Ausbildung, sondern vielmehr die Pflicht, bei der Betriebsführung grundlegende ökonomische Führungselementen anzuwenden. Als zentral erachten wir die Erstellung einer Vollkostenrechnung. Betriebe, die einen Betriebsbeitrag erhalten, sollen zu einer Vollkostenrechnung verpflichtet werden.</p> <p>Darüber hinaus fordern wir eine Revisionen der höheren Berufsbildung von Landwirten. Sie soll in Zukunft als Verbundaufgabe von einer breiten Trägerschaft mit AgriAliform und nachhaltigen Branchenorganisationen sowie unter Mitwirkung der Umweltorganisationen und öffentlichen und privaten Forschungsinstituten (FiBL, Vogelwarte) getragen werden.</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung im ökologischen Bereich muss aufgrund der Ziellücken bei den UZL insbesondere in den Gebieten Biodiversität, standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung und Ressourceneffizienz vertieft werden.</p>
Seite 70	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Der Aufnahme wird unterstützt .	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis Seite 72	<u>Nährstoffe</u> Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen. Lösungen sind längst bekannt. Wir fordern die Verschärfung der	Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind mitverantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL-Zielerreichung zwingend notwendig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Suisse Bilanz (stopfen der bekannten bestehenden Schlupflöcher), streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades.	
Seite 73	<u>Bodenschutz</u> Wir unterstützen neue Anforderungen zur Verhinderung der Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Bodenschutzes.	Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden.
Seite 73	<u>Pflanzenschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.	Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Letztere sind eine gute Basis, allerdings fehlt es an der konsequenten Umsetzung. Ein konsequenter Vollzug muss ebenfalls im Fokus stehen. Die Richtung ist stimmt, muss aber auch mutig umgesetzt werden und kann nur bedingt als Alternative zur TWI verkauft werden.
Seite 73	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden. Es braucht klare Vorgaben seitens des Bundes.
Seite 74	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutzes in den ÖLN ist zweckmässig.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 74	<p><u>Lenkungsabgaben auf PSM</u></p> <p>Wir fordern die Einführung einer Lenkungsabgabe auf PSM</p> <p>Wir fordern eine Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatz auf PSM.</p>	<p>Die Studie Finger (2016) zeigt, dass dies ein wichtiger Beitrag ist bei der Reduktion des Risikos, das durch den Einsatz von PSM ausgeht.</p> <p>Die Begründung Lenkungsabgaben nicht einzuführen, ist schwach. Es kann nicht sein, dass dies nicht umgesetzt wird, nur weil zurzeit noch kein Konzept zur Umsetzung vorhanden ist. Lenkungsabgaben setzen die richtigen Anreize für die Zukunft. Als marktwirtschaftliches Instrument entsprechen Lenkungsabgaben dem politischen Zeitgeist.</p> <p>Ein Anreiz auf PSM via Reduktion der Mehrwertsteuer widerspricht sämtlichen Bestrebungen des AKP PSM. Dieser Fehlanreiz muss gestrichen werden.</p>
<p>3.1.3.3 Versorgungssicherheits- und Kulturlandschaftsbeiträge</p> <p>Seite 75</p>	<p><u>Betriebsbeitrag</u></p> <p>Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages. Dieser muss aber auf Kosten des Zonenbeitrages besser alimentiert sein um eine Wirkung zu erzielen. Zudem ist der Beitrag an zusätzliche Mindestanforderungen zu knüpfen</p> <p><u>Zonenbeitrag</u></p> <p>Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.</p> <p><u>Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen</u></p>	<p>Der Betriebsbeitrag ist an einen deutlich erhöhten ÖLN im Bereich Biodiversität, Stickstoffemissionen sowie ökonomische Betriebsführung zu knüpfen. Für eine Beitragsberechtigung soll eine mindestens zweijährlich zu erstellende Vollkostenrechnung Pflicht sein.</p> <p>Der Zonenbeitrag ist ein unspezifischer Beitrag, der an keine konkrete Leistung gebunden ist. Der Zonenbeitrag ist zu streichen. Von den freierwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wir lehnen die Erhöhung der Beiträge um 50% ab .	
Begrenzung der Direktzahlungen, S. 76	Direktzahlungsobergrenze von 150'000 CHF einführen	Durch die Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit der AP 2014-17 und der Abschwächung der Abstufung der Direktzahlungen sind die ausbezahlten Summen pro Betrieb teilweise sehr stark angestiegen. 2016 erhielten die 10 Prozent grössten Betriebe knapp einen Viertel aller Direktzahlungen, inzwischen ist diese Summe weiter angestiegen. Sehr grosse Direktzahlungsbeiträge an einzelne Betriebe schaden der Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Direktzahlungen. Eine Begrenzung nach oben ist daher sinnvoll und notwendig, damit der Strukturwandel nicht durch die Direktzahlungen forciert und die Vielfalt an Betrieben nicht weiter zurückgeht. Die Schweizer Landwirtschaft braucht viele Hände und Köpfe, also Bauernbetriebe, welche aktiv Landwirtschaft betreiben.
S. 76	<u>Kulturlandschaftsbeiträge – Steillagenbeitrag</u> Der Steillagenbeitrag ist beizubehalten.	Ohne eine Abgeltung des erhöhten Arbeitsaufwandes von topografisch schwierigen Flächen ist die Bewirtschaftung und Offenhaltung dieser biodiversitätsreichen Gebiete nicht mehr gewährleistet. Der Steillagenbeitrag ist im Sinne der ursprünglichen Idee (Motion Nationalrat Erich von Siebenthal und Berechnungsgrundlagen Vision Landwirtschaft) korrekt zu berechnen. Zur korrekten Berechnung siehe die Unterlagen von Vision Landwirtschaft.
Seite 76	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
3.1.3.4 Biodiversitätsbeiträge Seite 77	<u>Biodiversität</u>	Allgemeines: Wir sind der dezidierten Meinung, dass man über eine Optimierung der heutigen Instrumente mehr erreichen kann aber mit einer völligen, zudem noch komplett unausgereiften Umgestaltung der heutigen Anforderungen. Die Zielsetzungen im Bereich Biodiversität können mit den heutigen Instrumenten (LQB, BDB, VB) erreicht werden, sofern sie überarbeitet werden. Besonders wichtig scheinen uns substanzielle Verbesserungen im Bereich Vernetzungsprojekte (siehe dazu die konkreten Vorschläge der kurz vor dem Abschluss stehenden Evaluation Vernetzungsprojekte) und die Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet und mit der im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten.</p> <p>Wir fordern einen Minimalstandard der Beratung. Es braucht eine auditierte Beratung.</p> <p>Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen sollen für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p><u>Vernetzungsbeiträge</u></p> <p>Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab.</p>	<p>Details: Die Ergänzung der bestehenden Biodiversitätsbeiträge für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen, erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Schon heute existiert ein Bewertungsinstrument, mit welchem die Leistung eines Betriebs bewertet werden kann (Punktesystem Biodiversität). Es kann auch als Grundlage für die Planung genutzt werden. Entscheidend sind eine fachkompetente Beratung und klare Zielvorgaben des Bundes. Den Kantonen und den Betrieben viele Freiheiten zu gewähren, lehnen wir dezidiert ab. Die Gefahr von unkontrollierbaren, beitragsoptimierenden Betriebskonzepten ist aufgrund der Erfahrung in Vernetzungsprojekten gross.</p> <p>Die spezifische Unterstützung einer Beratung befürworten wir sehr. Eine hohe Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden.</p> <p>Der Vorschlag des Betriebskonzeptes und einer möglichen Integration in bestehenden Vernetzungsprojekten muss baldmöglichst in Form von Pilotprojekten geprüft werden. Der Bund muss klare Vorgaben machen zur Erstellung und Bewertung der Betriebskonzepte.</p> <p>Die Regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen (Typ 16) dürfen nicht nur für Betriebe mit Betriebskonzepten zugänglich sein. Es muss die Möglichkeit geben, spezifische Massnahmen für gefährdete Arten unabhängig eines Betriebskonzeptes umsetzen zu können. Aus diesem Grund sollen die Regionsspezifischen BFF für alle Betriebe weiterhin möglich sein.</p> <p>Die Umlagerung der Vernetzung in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ist nicht zielführend. Die erkannten Schwachstellen der heutigen Instrumente (VP, LQ) lassen sich durch eine Konkretisierung der Bundesvorgaben beheben. Die bestehenden Instrumente sind zu optimieren. Eine Neukonzeption schafft bei den Bewirtschaftenden grosse Verunsicherung. Die Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge der Evaluationen zu den Biodiversitätsbeiträgen und zu den Vernetzungsprojekten sind unbedingt zu berücksichtigen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Qualitätsstufen:</u> Forderung Einführung einer Qualitätsstufe QIII	Mit der Einführung einer neuen Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet, können im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können. Dies ist eine einfache Massnahme, die im Hinblick auf die Defizite im Biodiversitätsbereich massgebliche Verbesserungen bringen dürfte.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 79	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Beitragskategorie ab.	Wir lehnen den vorgeschlagenen PSB „Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen“ als Ersatz der QI-Beiträge für Hochstammobstbäume dezidiert ab. Die erkannten Probleme von Beitragsoptimierung (v.a. auch in Vernetzungsprojekten) mit Bäumen lassen sich durch eine Konkretisierung der Anforderungen (QII als Auflage für HOB in Vernetzung), über Änderungen bei den Beiträgen und über eine bessere Kontrolle lösen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge Seite 81	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikations-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>technik in die ÖLN-Anforderung</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung.</p> <p>Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
<p>3.1.3.6 Tiergesundheitsbeiträge</p> <p>Seite 82</p>	<p><u>PSB Tiergesundheit</u></p> <p>Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab.</p>	<p>Das vorgeschlagene zweistufige System ist unausgegoren und hätte einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben.</p> <p>Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen.</p> <p>Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.</p>
<p>3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</p> <p>Seite 83</p>	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p> <p>Forderung gemäss RLS nach</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Beiträge zur Reduktion negativer Externalitäten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eingesetzt würden. Dies führt dazu, dass die grössten Verschmutzer die grössten Gewinner dieses Beitragstyps sein werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 87.	<p>Weiter werden die Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität instrumentalisiert und zweckentfremdet. Es besteht die Gefahr von negativen Auswirkungen auf diese Zielbereiche. Zur Nutzung von Synergien und zur Beseitigung von Doppelspurigkeiten bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen braucht es keine neue Beitragskategorie, deren Erarbeitung grossen Aufwand verursacht.</p> <p>Würde trotzdem ein solcher DZ Typ geschaffen unterstützen wir dies nur unter der Bedingung, dass der Bund konkrete und ambitionöse Auflagen an die RLS vorgibt. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist nur dann sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist.</p> <p>Die Alimentierung der Beiträge muss über das Budget der Versorgungssicherheitsbeiträge erfolgen.</p>
3.1.4 Strukturverbesserung (5. Titel LwG) Seite 86	<u>Regionale landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir lehnen dieses neue Instrument ab .	<p>Nach heutigem Wissenstand ist gänzlich offen, wie die Umsetzung erfolgen soll. Die Erfahrung mit der Vernetzung hat gezeigt, dass ohne klare und konkrete Vorgaben seitens des Bundes eine laufende Nivellierung nach unten kaum zu vermeiden ist und somit die Massnahmen sehr wenig Wirkung zeigen. Das Verhältnis von administrativem Aufwand und Effekt ist infrage zu stellen.</p> <p>Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.</p>
Art. 75, Abs. 1	<i>(Neu)</i> 1 Produktionsbeiträge werden entrichtet zur Förderung von besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktionsmethoden. Diese Beiträge umfassen: e. Einen Unterstützungsbei-	<p>Die Einführung neuer Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der bei Bürgern beliebten besonders tierfreundlichen Produktionsmethoden muss ebenfalls in die AP22+ aufgenommen werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist unbedingt ein Beitrag für die Haltung von gehörnten Tieren in der Liste der Produktionsbeiträge aufzuführen. Die Enthornung von Nutztieren bedeutet einen schweren Angriff gegen die körperliche Unversehrtheit der Tiere, der auch dem internationalen Ruf der Schweizer Landwirtschaft erheblich schadet (gehörnte Kuh als Symboltier).</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trag für die Haltung von gehörnten Nutztieren.	
5. Titel: Strukturverbesserungen 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen Art. 87 Grundsatz	Diese Anpassungen werden begrüsst.	
Art. 83 Widerruf	<p>Der Kanton kann das Darlehen widerrufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 a Abs 1	<p>Die fett gedruckten Stellen sind zu ergänzen:</p> <p>Art. 87a Unterstützte Massnahmen</p> <p>1 Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p> <p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sowie Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewerben im Hügel und Berggebiet bzw.</p>	<p>Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erbrechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt. - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen unter 105). Bei nicht Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind Sanktionen vorzunehmen (Schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites) <p>g. Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung erhalten, ist auch die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungsgrenze regelmässig notwendig würde. Durch Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>h. Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und -maschinen, welche sich positiv auf die Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und vermögen sich nur langsam am Markt durchzusetzen.</p> <p>Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>dort, wo aus Biodiversitätsüberlegungen nötig.</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p> <p>3 Keine Beiträge erhalten Betriebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine regional geschlossenen Nährstoffkreisläufe</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nachweisen können.	
Art. 88 Voraussetzungen für die Unterstützung gemeinschaftlicher Massnahmen	Anpassung wird begrüsst.	
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen	Bei 1b ergänzen (fett): b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet	<p>Grundsätzliches: Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>a. Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und alle drei Jahre wieder anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.</p> <p>f. Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgen. Fachausweis abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Fachwissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.</p>
Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h	Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Be-	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
sowie Absatz 3	triebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so hat er entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder die nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.	
Art. 90 Schutz von Objekten nationaler Bedeutung	Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Strukturverbesserungen verbindlich.	Es sollen auch die regionalen bedeutenden Inventare berücksichtigt werden.
Art. 93 Grundsatz	Anpassung wird begrüsst.	
2. Kapitel: Beiträge 1. Abschnitt: Beitragsgewährung Art. 96 Beiträge für einzelbetriebliche Mass-	Anpassung wird begrüsst.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
nahmen		
Art. 97 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2	<p><i>Ergänzung)</i> Die Kantone genehmigen die Projekte, für die der Bund Beiträge leistet.</p> <p>Diese Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass die Anforderungen an eine besonders tierfreundliche Tierhaltung eingehalten werden (ausreichend Raum für die Haltung von gehörnten Tieren auch in Freilaufställen).</p>	<p>Um Landwirte zu ermutigen, auch in Freilaufställen gehörnte Tiere zu halten, ist es unabdingbar, dass der Bund die notwendigen Anpassungen der Ställe für diese besonders tierfreundliche Haltungsart unterstützt. Siehe Anmerkungen zum Art. 75, al. 1 betreffend der Enthornung von Nutztieren.</p>
<p>3. Kapitel: Investitionskredite</p> <p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p>Art. 3 soll ergänzt werden mit:</p> <p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die</p>	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.</p>	
Art 106 und 107	Anpassungen werden begrüsst.	
3.1.4.2 Wirtschaftlichkeitsprüfung Seite 87	Wir unterstützen die neue Wirtschaftlichkeitsprüfung	
3.1.4.3 Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude Seite 88	Wir unterstützen die Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude.	
3.1.5.3 Förderung der Vernetzung von Wissen	Wir unterstützen die Einführung des Artikels 118.	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Seite 91		
3.1.6.2 Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel Seite 96	<u>Einspracheverfahren PSM</u> Der Begriff Zulassung ist mit Bewilligung zu ersetzen. Die Mitwirkung muss vor dem Erlass der Verfügung erfolgen. Der Artikel 160 b ist anzupassen.	Wir begrüßen die Anerkennung des Verbandsbeschwerderechtes bei gezielten Überprüfungen sowie bei den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln. Im neuen Artikel 160b soll zur Umsetzung des Bundesgerichtsurteils vom 12. Februar 2018 ein Einspracheverfahren eingeführt werden. Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung als ungeeignet und rechtsverletzend: Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können. Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wichtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestimmungsinitiative vom Volk klar legitimiert.
3.1.8.2 Erhebung von Monitoringdaten Seite 98	Wir unterstützen die beantragte Neuregelung für eine bessere Datenbeschaffung	
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Verbrennen von Hofdünger</u> Wir lehnen diese Anpassung ab .	Ein Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist jedoch eine Vorgabe der Verfassung.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) Seite 100	<u>Reduktion der zugelassenen DGVE um 0.5</u> Wir befürworten diese Anpassung, sie geht zu wenig weit. Wir fordern die Reduktion auf 2	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als glaubwürdige Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erhöht lediglich die Kosten für den Abtransport, . Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>DGVE und eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha.</p> <p>Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger</p> <p>Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.</p>	<p>Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden.</p> <p>Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Dies bedeutet keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und ha.</p>
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 100</p>	<p><u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u></p> <p>Wir lehnen die Streichung des OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	
<p>3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG)</p> <p>Seite 101</p>	<p><u>Fehler Auf Seite 101?</u></p> <p>14 Absatz 2, 4, 6 und 7 GSchG.</p> <p>Beim beiliegenden Gesetzestext wird der Absatz 6 nicht angepasst.</p>	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
4.4.3 Zahlungsrahmen für Produktion und Ab- satz Seite 138	Intensitätsfördernde Bestim- mungen und somit Beiträge an die Produktion und den Absatz müssen gestrichen werden. Dies betrifft insbesondere die Absatz- förderung tierischer Produkte.	Beiträge zur Förderung des Konsums von tierischen Eiweissen stehen im Widerspruch zu den UZL, entsprechen nicht dem Zeitgeist und sind zu streichen.
4.4.4 Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen Seite 139	Wir fordern eine Erhöhung des Betriebsbeitrages auf Kosten des Zonenbeitrages. Wir fordern eine Umlagerung der Ausgaben von den unspezi- fischen Direktzahlungen (Zo- nenbeitrag, Beitrag für offenen Ackerfläche und Dauerkulturen) zu den Direktzahlungen für Bio- diversität und Produktionssys- teme.	Betriebsbeitrag Mit diesen geringen Beiträgen wird der Betriebsbeitrag keine Wirkung entfalten. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden nach wie vor mit CHF 1 Mia. alimentiert. Das ent- spricht nicht dem gesellschaftlichen Anliegen an leistungsbezogene Direktzahlungen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz		
Art. 2 Massnahmen des Bundes Abs. 1 Bst. b ^{ter} (neu)	Forderung Ergänzung: Er [der Bund] sorgt für eine standortangepasste Landwirtschaft, welche die Tragfähigkeit der Ökosysteme und die von der Landwirtschaft erbrachten Ökosystemleistungen langfristig gewährleistet.	Die neue Bestimmung Art. 104a BV zur standortangepassten Bewirtschaftung soll sich als eine explizite Massnahme des Bundes in der Einleitung zum LWG zeigen. Zudem hat der Bundesrat im Bericht zum Postulat Bertschy zu den UZL dargelegt, welche Stossrichtungen im Vordergrund stehen um Ziellücken zu schliessen und dadurch die Tragfähigkeit der Ökosysteme zu bewahren und die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Als eine Stossrichtung wird dabei die Anpassung der Landwirtschaft an den Standort genannt.
Art. 3 Abs. 3	Wir lehnen die Erweiterung des Geltungsbereiches auf Fische, Algen und Insekten ab.	Wir befürchten eine Ausdehnung der Bautätigkeiten auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Ergänzung des LWG wäre höchstens dann akzeptabel, wenn die Produktion vollständig auf regionaler Futterbasis erfolgt und eine zusätzliche Belastung von Gewässern ausgeschlossen wird. Zudem sind allfällige Neubauten mit einem Rückbaurevers zu versehen. Wir weisen darauf hin, dass die Produktion gebietsfremder wirbelloser Kleintiere der Einschliessungspflicht nach Art. 5 der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 untersteht. Diese in unserem Kulturkreis neuen Nahrungsmittel stammen oft aus anderen Regionen und gelten damit als gebietsfremd – es besteht die Gefahr, dass sich zur Nahrungs- oder Futtermittelproduktion eingeführte Arten hier invasiv verhalten und Schäden verursachen.
Art. 5	Streichen von Abs. 2 2-Sinken die Einkommen wesentlich unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommens-	Diese Passage ist unnötig und widerspricht einer Wettbewerbsorientierung der Landwirtschaft. Zudem wird auch anderen Gewerben keine solche Staatsgarantie gegeben.

	situation-	
Art.5; Abs. 1-3; Ergänzung mit Nachhaltigkeit (neu)	<p>Forderung: Verankerung der Nachhaltigkeit statt Einkommen.</p> <p>Titel neu: „Nachhaltigkeit“:</p> <p>¹ <i>Mit den Massnahmen dieses Gesetzes wird eine nachhaltige Landwirtschaft angestrebt.</i></p> <p>² <i>Der Bundesrat legt dazu Parameter für alle drei Bereiche der Nachhaltigkeit fest.</i></p> <p>³ <i>Nachhaltig wirtschaftende und ökonomisch leistungsfähige Betriebe sollen im Durchschnitt mehrerer Jahre Einkommen erzielen können, die (weiter wie bisherige Abs. 1-3).</i></p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung erhalten die Komponenten „Soziales“ (Stellung der Bäuerinnen, soziale Strukturen), „Ökologie“ (inkl. Tierwohl) und „Ökonomie“ (bisher Einkommen) Gleichwertigkeit.</p> <p>Die Nachhaltigkeits-Verordnung wird besser im LWG verankert.</p> <p>Zusätzlicher Vorteil: Dem Versuch des Auseinander-Dividierens von Lebensmittelproduktion und Ökologie könnte zumindest im Gesetz eine Antwort gegeben werden. Zudem ist unlogisch, in Art. 2 sämtliche Massnahmen aufzulisten und dann in Art. 5 noch explizit auf das Einkommen isoliert einzugehen.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse der Produktesicherheit, des Konsumentenschutzes, der Landesversorgung und der Vermeidung von Lebensmittelabfällen. (fett gedruckten Text ergänzen)</p>	<p>In diesem Abschnitt wird das Konsumverhalten unserer Gesellschaft angesprochen und dargelegt, dass der Handlungsspielraum für Massnahmen zur Reduktion von Food Waste oder für eine ressourcenschonende Ernährung im LwG begrenzt sei, obwohl dies massgeblich zur produktionsbedingten Umweltbelastung der Landwirtschaft beiträgt, siehe zweitletzter Abschnitt in Box 4 (S. 20).</p> <p>In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird u.a. verlangt, dass wer Produkte herstellt, die Produktionsprozesse nach dem Stand der Technik so ausgestalten muss, dass möglichst wenig Abfälle anfallen (Art. 11 Abs. 2).</p> <p>Diese Aufforderung muss demnach auch in der landwirtschaftlichen Produktion von Lebens- und Futtermittel Eingang finden und damit die Ziele zur Abfallvermeidung (Reduktion von Food Waste) stützen.</p>
Höchstbestandesvorschriften Art. 46	<p>Zustimmung: Keine Erhöhung</p> <p>Ablehnung: Ausnahmen für Betriebe mit Entsorgungsaufgaben</p> <p>Forderung: Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden.</p>	<p>Private Forschung und die Nutzung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie können mit den bestehenden Beständen erfolgen.</p> <p>Die Herdengrösse muss pro Stall festgelegt werden. Ansonsten funktionieren Auslauf und tierfreundliche Haltungssysteme nicht.</p>

Art. 58 Abs. 2	<u>Beiträge zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse an die Erfordernisse der Märkte</u> Wir unterstützen die Aufhebung	
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir unterstützen die Beitragsbegrenzung. Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei Fr. 150'000.– Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.– ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse zu hoch.
Art. 70 Abs. 1 Bst. c	<u>Aufnahme des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen</u> Wir unterstützen diese Änderung.	
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Unterstützung: Beantragte Neuregelung für einen Sozialversicherungsschutz	Wir begrüssen die bessere Absicherung von Partner/innen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. h	<u>Berufsbildung</u> Wir lehnen die neue Ausbildungsanforderung Fachausweis ab .	Es ist inkonsistent, einerseits den Quereinstieg erleichtern zu wollen und andererseits die Möglichkeit des Nebenerwerbskurses als Direktzahlungsberechtigung zu streichen. Dieser hat in der Vergangenheit zu vielen innovativen und erfolgreichen Betriebsleitenden und Betrieben geführt.

<p>Art. 70a Abs. 1 Bst. h</p>	<p><u>Berufsbildung</u></p> <p>Wir fordern höhere Anforderungen bei der Berufsbildung im Bereich Umwelt. :</p> <p>der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über ausreichende Kenntnisse in Landwirtschaft, Tiergesundheit, Betriebswirtschaft und Umweltbelangen verfügt.</p>	<p>Die Anforderungen an die Berufsbildung sollen nicht nur im betriebswirtschaftlichen Bereich zunehmen. Insbesondere Fragen der biodiversitätsfreundlichen, standortangepassten und ressourceneffizienten Bewirtschaftung müssen vertieft behandelt werden.</p> <p>Im wirtschaftlichen Bereich ist die Forderung, dass eine Vollkostenrechnung geführt werden muss (s. oben: Geforderte Anforderung für den Betriebsbeitrag) viel wirksamer als das Vorschreiben von Ausbildungsmodulen.</p>
<p>Art. 70a Abs.2 Bst b</p>	<p><u>Nährstoffe</u></p> <p>Die Minderung der Nährstoffüberschüsse muss sofort angegangen werden. Dies soll nicht nur geprüft, sondern jetzt umgesetzt werden. Dies darf nicht von der Prüfung eines neuen Tools (Input-Output-Bilanz) abhängen.</p> <p>Wir fordern die sofortige Verschärfung der Suisse Bilanz, streichen der 10% Toleranz, Erhöhen des Ausnutzungsgrades, etc.</p>	<p>Die Nährstoff- insbesondere Stickstoffüberschüsse sind eine der wichtigsten Ursachen für die negativen Umweltwirkungen der Landwirtschaft. Sie sind verantwortlich für den Verlust der Biodiversität, für die Verschlechterung der Wasser- und der Luftqualität sowie die Erhöhung der Treibhausgase. Eine Reduzierung der Nährstoffüberschüsse ist bezüglich UZL Zielerreichung zwingend notwendig.</p>
<p>Art 70 a Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Wir fordern die Aufnahme der regionalen Objekte in den ÖLN.</p>	<p>Diese entsprechen den NHG Vorgaben und ist ebenfalls via ÖLN zu vollziehen.</p>
<p>Art. 70a Abs. 2 Bst f</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen neue Anforderungen in Bezug auf die Bodenverdichtung. Die Passage ist</p>	<p>Boden als Grundlage der Produktion muss nachhaltig geschützt und erhalten werden. Die Begründung für die zusätzlich geforderte Passage ist in der Gesamtsynthese zum NFP 68 enthalten (S. 52).</p>

	<p>aber folgendermassen zu ergänzen:</p> <p>...eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste insbesondere durch emissionsmindernde Massnahmen</p>	
Art. 70 Abs.2 Bst g	<p><u>Pflanzenschutz</u></p> <p>Wir unterstützen den Vorschlag für eine Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen.</p>	<p>Der Vorschlag basiert auf einer Umsetzung des Aktionsplanes PSM und den heutigen ÖLN-Vorschriften für die Anwendung von PSM. Diese gehen heute schon sehr weit und müssten nur konsequent umgesetzt werden.</p> <p>Die Richtung ist gut, muss aber dann auch mutig umgesetzt werden und kann nicht als Alternative zur TWI verkauft werden.</p>
Art. 70 Abs. 2 Bst g (neu)	<p>Forderung Ergänzung Bst. g</p> <p>Abs. 2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel. Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p>	<p>Die DZ-VO Art. 18 ist klar formuliert. Sie soll auf Gesetzesstufe endlich Wirkung entfalten.</p>

Art. 70 Abs. 2 Bst h	<u>Standortanpassung</u> Wir unterstützen den Vorschlag. Dieser muss jedoch noch konkretisiert werden.	Die Tragfähigkeit der Ökosysteme muss zukünftig unter anderem mit angepassten Tierbeständen und somit mit einer Reduktion der Stickstoffüberschüssen angegangen werden.
Art. 70 Abs. 2 Bst i	<u>Gewässerschutz</u> Wir unterstützen den Vorschlag	Die Aufnahme des Gewässerschutze in den ÖLN ist zweckmässig.
Art. 70a, Abs. 3, Bst. a	Wir unterstützen die Aufnahme der ökologischen Tragfähigkeit in das LWG.	Aufnahme der Verfassungsvorgaben in die Gesetzgebung.
Art. 70 a Abs. 3 Bst. f	<u>Beitragsbegrenzung</u> Wir fordern eine Beitragsbegrenzung bei Fr. 150'000.- Forderung: Die Degression der Beiträge nach Fläche beibehalten.	Die Höhe von max. Fr. 250'000.- ist insbesondere auch wegen der Streichung der Limitierung der Flächengrösse viel zu hoch. Zudem sind die Umgehungsmöglichkeiten bei einer Limitierung, die allein den Gesamtbetrag der Direktzahlungen betrifft, viel zu einfach. Wir fordern, dass die bisherige Degression, die gut eingeführt ist, beibehalten wird. Es macht keinerlei Sinn, diese Anpassung der AP 2014-17 jetzt bereits wieder zu streichen. Statt dieser Hüst-Hot-Politik fordern wir mittelfristig ein System, das Auswüchse viel zu hoher Direktzahlungsbezüge wirksam verhindert. Die Abklärungen diesbezüglich sind im Rahmen einer breit abgestützten Arbeitsgruppe anzugehen.
Art. 70 Abs. 3 Bst. g (neu)	Wir fordern Art. 70, Abs. 3 zu ergänzen und die Umweltziele zu erwähnen 3Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er das Ausmass der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Erfüllung der Umweltziele und den mit der	Die Akzeptanz der Direktzahlungen steigt, wenn sie konkreten Leistungen verbunden werden.

	Leistung verbundenen Aufwand.	
Art. 70b Abs. 3 Besondere Voraussetzungen für das Sömmerungsgebiet	Forderung Der Einsatz von PSM und Mineraldünger ist im Sömmerungsgebiet nicht erlaubt.	Durch ein Pestizid- und Mineraldüngerverbot im Sömmerungsgebiet schafft man eine Rechtssicherheit und Gleichbehandlung. Die fehlende Rechtssicherheit zeigt sich heute beim unterschiedlichen Vollzug von Einzelstock- und Flächenbehandlungen der Kantone. PSM und Mineraldünger gehören nicht zu einer naturnah Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet
Art. 71, Abs. 1, Bst. c	Ablehnung Streichung Steillagenbeitrag Forderung: Wir verlangen, dass die Regelung korrekt umzusetzen (Berechnung Anteil Mähwiesen in Steillagen über 35% am Total der Mähwiesen und nicht an der LN). Zudem fordern wir höhere Beiträge zulasten des Zonenbeitrags.	Die Regelung: „zusätzlich einen abgestuften Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen“ ist politisch und inhaltlich breit abgestützt. Die Bewirtschaftung von steilen Flächen erfordert einen hohen Anteil an Handarbeit, die Mechanisierung ist eingeschränkt und teuer. Bei nur kurzen Schönwetterperioden ist eine Heuernte nicht möglich, weil der Boden zu wenig Zeit zum Abtrocknen hat. Für den einzelnen Betrieb steigt die Erschwernis je höher der Anteil an steilen Flächen, vor allem aber an steilen Mähwiesen ist. Die Benachteiligung der Steillagenbetriebe wurde in der parlamentarischen Bearbeitung der Agrarpolitik 2014/17 aufgrund einer Motion von Nationalrat Erich von Siebenthal durch Einführung eines Steillagenbeitrages verringert. Bei den Kulturlandschaftsbeiträgen wurde in Art. 71, Absatz 1, Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes, zusätzlich ein abgestufter Beitrag nach Anteil Mähwiesen in Steillagen beschlossen.
Art. 72 allgemein	Reduktion der Höhe	Die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. seiner Ersatzprogramme ist deutlich zu reduzieren. Dass die Versorgungssicherheitsbeiträge mehr Wirkung betreffend Einkommen wie betreffend ihres eigentlichen Zweckes erfüllen, zeigt die Agroscope Studie.
Art. 72 Abs. 1 Bst a	<u>Betriebsbeitrag</u> Wir unterstützen die Einführung eines Betriebsbeitrages unter der Voraussetzung mit . Forderung: Der Beitrag soll nur Betrieben ausgerichtet werden, die gesamtbetriebliche Anforderungen erfüllen. Diese sind zu definie-	Wir können einem Betriebsbeitrag unter folgender Bedingung zustimmen: Der Beitrag soll an gesamtbetriebliche Anforderungen geknüpft werden. Er soll ein Anreiz sein, die Produktionsgrundlagen, unter Gewährleistung eines gesamtbetrieblichen Qualitätsmanagement zu erhalten. Die Anforderungen sollen sich am Qualitätsmanagement von Bio Suisse- und IP-Suisse-zertifizierten Betrieben orientieren. Einen pauschalen Betriebsbeitrag für die Erfüllung der ÖLN-Auflagen lehnen wir ab.

	ren.	
Art.72, Abs. 1, Bst. b	Forderung: Der Zonenbeitrag ist unspezifisch und soll gestrichen werden. Beizubehalten sind die heutigen Erschwernisbeiträge für die Bergzonen.	Der Zonenbeitrag ist zu streichen, weil es nicht an eine konkrete Leistung gebunden ist. Von den freiwerdenden Mitteln sind 200 Millionen Franken in den Betriebsbeitrag zu überführen. Weitere 200 Millionen Franken sind für Biodiversitätsbeiträge sowie für Produktionssystembeiträge einzusetzen.
Art. 72	<u>Mindesttierbesatz</u> Wir unterstützen die Aufhebung des Mindesttierbesatzes.	
Art. 72 Abs. 1	Ergänzung der Materialien: Begründung der Streichung von gewissen Beitragstypen	Auf Seite 76 wird das neue Konzept erläutert. Eine Begründung, weshalb welche Art von Beiträgen aufgehoben werden sollen, fehlt mit Ausnahme des Hinweises auf die Agroscope Studie weitgehend. Wir erwarten Ergänzungen hierzu.
Art. 73	<u>Biodiversität</u> Wir unterstützen den zweistufigen Vorschlag zu den Biodiversitätsbeiträgen mit Vorbehalten. <u>Vernetzungsbeiträge</u> Wir lehnen die Umlagerung der Vernetzungsbeiträge in die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft ab . <u>Qualitätsstufen:</u>	Die Vereinfachung bei den bestehenden Biodiversitätsbeiträgen und einer Ergänzung für Betriebe, die mit einem Biodiversitätsförderkonzept weitergehen wollen erachten wir im Prinzip als sinnvoll. Wir sind aber der Meinung, dass dies im Rahmen des heutigen Instruments „Vernetzungsprojekte“ administrativ einfacher umgesetzt werden könnte (Bonus für hohe Leistung in Vernetzungsprojekt). Details siehe oben. Wir erwarten, dass konkretere Anforderungen an die Beratung gestellt werden. Die Qualität der Beratung muss aber über eine Auditierung der Beratung sichergestellt werden. Bund und Kantone sollen in Zusammenarbeit mit AgriAliForm einen Bildungslehrgang (z.B. an HAFL oder SANU) für eine gesamtbetriebliche landwirtschaftliche Nachhaltigkeitsberatung entwickeln. Dieser Lehrgang soll eine Fachbewilligungsprüfung (Audit) beinhalten. Mit der Einführung einer weiteren Qualitätsstufe QIII, die 9 statt 6 Indikatorarten beinhaltet, können im Rahmen des bestehenden Systems wertvolle Wiesen fast ohne administrativen

	Forderung Einführung einer Qualitätsstufe QIII	Zusatzaufwand viel gezielter als bisher gefördert werden können. Dies ist eine einfache Massnahme, die im Hinblick auf die Defizite im Biodiversitätsbereich massgebliche Verbesserungen bringen dürfte.
Art. 74	<u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> Wir lehnen die Überführung der LQB in die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft ab .	Für eine Harmonisierung der Vernetzung mit der Landschaftsqualität braucht es keinen neuen Beitragstyp.
Art. 75 und Art. 76	<u>Umweltschonender Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden PSB und REB in PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau.	
Art. 75 Abs. 1 Bst. b	<u>GMF</u> Forderung: GMF auf Feed no Food ausrichten: Die Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden konsequent auf die Fütterung von betriebs-eigenem Wiesen- und Weidefutter von Dauergrünflächen ausgerichtet.	Das GMF Programm soll ressourceneffizient gestaltet werden. Mais an Tiere zu verfüttern ist nicht effizient. Siehe HAFL Studie zur Nahrungsmittelkonkurrenz.
Art. 75	<u>Produktionssystembeitrag Naturnahe Obstproduktion mit Hochstammobstbäumen</u> Wir lehnen diese neue Bei-	Begründung siehe oben.

	tragskategorie.	
Art. 75	<u>PSB Tiergesundheit</u> Wir lehnen den vorgeschlagenen Beitrag für die Tiergesundheit ab .	Das vorgeschlagene zweistufige System kommt unausgegoren daher und wird einen enormen administrativen Aufwand zur Folge haben. Die Thematik Gesundheit/Antibiotika muss über Auflagen, via Beratung, Zucht etc. weiterverfolgt werden aber sicher nicht über Direktzahlungen. Dies kommt einem versteckten Produktionsbeitrag für die Tierhaltung gleich.
Art. 76	<u>Ressourceneffizienzbeiträge</u> Wir unterstützen die Überführung der bestehenden REB im Bereich Boden und PSM in ein PSB für Umweltschonenden Ackerbau, Gemüse-, Obst- und Weinbau. Wir unterstützen die Integration des Beitrags für emissionsmindernde Ausbringverfahren in die Luftreinhalteverordnung. Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik in die ÖLN-Anforderung Wir unterstützen die Überführung des Beitrages für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf in die ÖLN-Anforderung. Wir unterstützen die Überfüh-	

	<p>zung des Beitrages für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen in die ÖLN-Anforderung.</p>	
Art. 76a	<p><u>Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft</u></p> <p>Wir lehnen die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft in der vorliegenden Form ab.</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Dem trägt der Bundesrat Rechnung, in dem der ÖLN anhand der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisiert wird. Zudem können je nach Gebiet die ÖLN Anforderungen unterschiedlich ausgestaltet werden. Wird diese Vorgabe konsequent umgesetzt, ist ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft gar nicht mehr notwendig.</p>
Art. 78 Abs. neu 3	<p>3 Beiträge werden nur gewährt, sofern Alternativen wie parzellenweise Verpachtung oder Aufnahme bzw. Ausbau einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit geprüft worden sind und nachweislich keine nachhaltigere Verbesserung der Verhältnisse erzielt werden kann.</p>	<p>Häufig wird der Betriebsausstieg oder eine Extensivierung nicht vertieft genug geprüft.</p>
Art. 79 Abs. 2	<p>2 Die Darlehen werden durch Verfügung für längstens 2010 Jahre gewährt.</p>	<p>Diese Darlehen dürfen nicht zu lange gewährt werden und sind folglich auf maximal 10 Jahre zu gewähren. Betriebshilfegelder sollen höchstens als Überbrückungslösung verstanden werden, bis eine Besserung der Verhältnisse erreicht wird oder eine andere Lösung gefunden ist. Es ist zu verhindern, dass mangelhafte wirtschaftliche Verhältnisse noch lange «durchgeseucht» werden. Es ist nicht Aufgabe der Landwirtschaftspolitik, langfristige Sozialkosten zu tragen.</p>
Art. 80	<p>Ergänzungen (fett):</p> <p>1 Betriebshilfedarlehen nach Artikel 79 Absatz 1 werden in der Regel gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>a. Es darf nicht sein, dass mit Einkommen von ausserhalb des Betriebes der Betrieb erhalten werden muss bzw. kann. Bei fehlender Rentabilität bzw. angemessener Abgeltung der geleisteten Arbeit ist die Betriebsaufgabe als logische Folge hinzunehmen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden vom Betriebserlös angemessen entschädigt werden können. Dies ist mit den aktuell bereits bekannten Finanzinstrumenten prüfbar (z.B. BETVOR, Vollkostenrechnungen usw.).</p> <p>b. Erfüllt die Bewirtschaftung nicht die minimalsten ökologischen Vorgaben und nicht die</p>

	<p>a. Der Betrieb bietet eine angemessene Entschädigung der geleisteten Arbeit, allenfalls zusammen mit einem nichtlandwirtschaftlichen Erwerb, längerfristig eine Existenz und erfordert zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen, mindestens aber eine Standardarbeitskraft.</p> <p>b. Der Betrieb wird rationell, nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet.</p> <p>c. Die Verschuldung ist nach der Gewährung des Darlehens tragbar.</p>	<p>Führung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, so ist von einer Unterstützung abzu- sehen.</p> <p>c. In der Verordnung ist folgende Vorgabe zu machen: Die Entwicklung der Verschuldung ist zu überwachen und im Rhythmus von 3 Jahren hat eine vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse zu erfolgen. Allenfalls sind zusätzliche Massnahmen zu ergreifen bzw. alternative Lösungen zu suchen. Dabei soll der Ausstieg aus der Landwirtschaft als Alternative ebenfalls in Betracht zogen werden können.</p>
Art. 83	Anpassung in Verordnung	<p>Als wichtiger Grund soll auch gelten:</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>
Art. 87		Anpassung wird begrüsst.
Art. 87a	<p>Zu definieren in Verordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Inventar und den Betrieb dürfen nicht höher als zu den erbrechtlichen Vorgaben übernommen werden, ansonsten Kürzung der Starthilfe um den Betrag des Mehrpreises über dem erb- 	Eine Starthilfe und die Übernahme bereits bestehender IK-Darlehen bei innerfamiliären Übernahmen sind an striktere Vorgaben wie bei jeder Neuvergabe zu knüpfen.

	<p>rechtlichen Wertes. Die Starthilfe ermöglicht dem Verkäufer zu hohe Werte zu verlangen, da der Käufer bereits am Start über genügend Finanzmittel verfügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein angemessener Anteil an Eigenmittel ist auch bei der Starthilfe zwingend erforderlich und nur bei begründeten Fällen nicht einzufordern - alle drei Jahre ist eine vertiefte Prüfung der Wirtschaftlichkeit vorzunehmen (vgl. Bemerkungen unter 105). Bei nicht Einhaltung der Wirtschaftlichkeitsvorgaben sind Sanktionen vorzunehmen (Schnellere Rückzahlung, Verzinsung oder Kündigung des Kredites) 	
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	<p>Bemerkung zur Finanzierung von Betriebsleiterwohnungen von landwirtschaftlichen Gewerben im Hügel und Berggebiet bzw. dort, wo aus Biodiversitätsüberlegungen nötig.</p>	<p>g. Solange die Betriebsleiterwohnungen in der Ertragswertschätzung eine tiefere Bewertung erhalten, ist auch die Mitfinanzierung dieser Betriebsleiterwohnung im Hügel- und Berggebiet dringend notwendig. Ansonsten erschwert dies für den Eigentümer die Finanzierung der eigenen Wohnbaute. Dies würde sonst dazu führen, dass regelmässig für die Finanzierung der Betriebsleiterwohnung die Geldmittel nicht ausreichen und die Überschreitung der Belastungsgrenze regelmässig notwendig würde. Durch Amortisationspflicht des IK-Darlehens wird der Zwang zur Entschuldung gefördert, was wünschenswert ist.</p> <p>Die Mitfinanzierung soll jedoch kein Anreiz für unnötiges Bauen darstellen. Es sind daher hohe raumplanerische Hürden zum Erhalt einer Baubewilligung vorzusehen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. h		<p>h. Es wird begrüsst, dass neue Produktionsformen und –maschinen, welche sich positiv auf die Umwelt und/oder Tiergesundheit auswirken, ebenfalls gefördert werden. Diese Technologien sind vielfach noch sehr teuer und vermögen sich nur langsam am Markt durchzusetzen</p>
Strukturverbesserung	Forderung:	Auch die Strukturverbesserungsmassnahmen müssen sich neu an den Verfassungsvorgaben

Art. 87 b Abs. 1(neu)	Voraussetzungen für die unterstützten Massnahmen nach Art. 87 a: Massnahmen nach Art. 87 a werden nur dann unterstützt, wenn die ökologische Tragfähigkeit gewährleistet ist.	orientieren.
Strukturverbesserung Art. 87 b Abs. 2(neu)	Forderung: Massnahmen nach Art 87 a werden nur unterstützt, wenn eine regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.	Umsetzung neuer Massnahmen soll gemäss den Vorgaben der Strategie erfolgen.
Artikel 87a	<u>Regionalen landwirtschaftlichen Strategie</u> Wir lehnen die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien ab .	Die Erfahrung mit den Regionalisierungsinstrumenten Vernetzungsprojekte (BAFU-Studie Evaluation Vernetzungsprojekte) und Landschaftsqualität hat gezeigt, dass ein Delegieren von komplexen Prozessen nach unten viele Akteure (Kantone, Trägerschaften, Betriebe) überfordert. Zudem ist die Gefahr einer Instrumentalisierung durch Interessengruppen gross. Die LQ zeigt dies mit aller Deutlichkeit auf (gute Pilotprojekte, danach Einflussnahme durch bäuerliche Kreise mit Ziel, standardisierte schlanke Umsetzung zur Kompensation der weggefallenen Tierbeiträge). Wir fordern, dass die heutigen Schwachstellen bei der standortangepassten Produktion, bei Vernetzung und der Landschaftsqualität über Anpassungen bei den bestehenden Instrumenten behoben werden. Der Bund muss die Vorgaben der DZV konkretisieren. Der Vorschlag der RLS führt zu unkontrollierbaren, administrativ äusserst aufwändigen Prozessen.
Art. 87 Abs. 3 neu	3 Keine Beiträge erhalten Betriebe, welche im Rahmen der inneren Aufstockung bauen bzw. keine lokal geschlossenen Nährstoffkreisläufe nachweisen können.	Unökologische Entwicklungen sind im Interesse der Umwelt zu verhindern und dürfen keinesfalls von staatlicher Finanzhilfe profitieren.
Art. 89	Es sind Bestimmungen und Instrumente gemäss Begrün-	Wer staatliche Investitionshilfen erhält, hat aufzuzeigen, wie die familieneigenen Arbeitskräfte auf den Landwirtschaftsbetrieben angemessen entlohnt werden. Durch den Zwang dieser

	dung vorzusehen (ev. in Verordnung)	<p>Lohnabgeltung für die geleistete Arbeit soll die Kostenwahrheit und somit die nachhaltige Rentabilität bei Investitionen, welche von staatlicher Finanzförderung profitieren, sichergestellt werden.</p> <p>Auch soll durch den Zwang zu betriebswirtschaftlicherem Verhalten der wirtschaftliche und schonende Einsatz von Ressourcen wie allgemeine Betriebsmittel, Geldmittel, Boden, Rohstoffe, Energie und Arbeitskräfte usw. eingefordert werden.</p> <p>Wenn die alle 3 Jahre stattfindende vertiefte Prüfung der Betriebsergebnisse ergibt, dass zum Kreditbeginn festgehaltene Vorgaben und betriebswirtschaftlich gesetzte Ziele nicht erreicht werden, so hat er entsprechende Sanierungsmassnahmen vorzulegen. Wird dies nicht erfüllt, so ist der Betrieb mittels Kürzung der Rückzahlungszeit, eine marktgerechte Verzinsung oder die vollständige Tilgung des Darlehens zu sanktionieren. Eine Aufrechterhaltung von Misswirtschaft oder die nicht Einhaltung von Kreditvorgaben soll nicht gefördert werden.</p>
Art. 89 Abs. 1 Bst. a	Zu definieren in Verordnung	Die im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden müssen nach der Investition angemessen abgegolten werden können. Es darf nicht zu Quersubventionierungen vom Nebenerwerb zur Landwirtschaft und von einem Betriebszeit zum andern stattfinden. Die Rentabilität der Investition ist zu Beginn und alle drei Jahre wieder anhand von Vollkostenrechnungen nachzuweisen. Erst im zweiten Schritt ist die Tragbarkeit für die ganze Familie zu rechnen.
Art. 89 Abs. 1 Bst. b	b. Der Betrieb wird rationell nach den ökologischen Grundsätzen und betriebswirtschaftlich erfolgreich bewirtschaftet	Vgl Begründung zu Art. 80
Art. 89 Abs. 1 Bst. f	Zu definieren in Verordnung	Diese staatliche Finanzierungshilfe soll nur noch erhalten, wer die Betriebsleiterschule mit eidgen. Fachausweis oder eine mindestens vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat. Erst damit hat er betriebswirtschaftliches Fachwissen angeeignet, welches ihn dazu befähigt, einen Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Betriebsführung kann ebenfalls als ebenbürtig anerkannt werden.
Art. 90	Die Bundesinventare der Objekte von nationaler, kantonalen und kommunalen Bedeutung sind bei der Durchführung der vom Bund unterstützten Struk-	Alle relevanten Inventare sind zu berücksichtigen (eigentlich eine Selbstverständlichkeit...).

	turverbesserungen verbindlich.	
Art. 93 und 96		Anpassungen werden begrüsst.
Art. 105 Abs.3	<p>3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. Eine Umwandlung in ein Darlehen mit marktgerechter Verzinsung ist als Sanktion bei Nichteinhaltung von Vorgaben möglich.</p> <p>(fett=neu)</p>	<p>Eine Zinspflicht soll als Sanktion möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Eine Verkürzung der Rückzahlungszeit soll möglich sein, wenn Auflagen und Zielvorgaben nicht eingehalten werden.</p> <p>Forderung: Alle drei Jahre hat der Schuldner detailliert nachzuweisen, dass er die bei der Kreditvergabe geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht hat. Er hat seine Zahlen so zu liefern, dass mittels Ratings die Wirtschaftlichkeit des Betriebs geprüft werden kann. Werden die zu Kreditbeginn festgelegten Zielvorgaben nicht erfüllt, so hat der Betriebsleiter mittels Sanierungsnachweis aufzuzeigen, wie er sein Betriebsergebnis zu verbessern gedenkt. Werden die Vorgaben definitiv bzw. dauerhaft nicht erfüllt, so ist mittels Reduktion der Rückzahlungszeit des IK-Darlehens, bzw. Wechsel auf eine marktgerechte Verzinsung des Darlehens oder vollständige Tilgung des Darlehens der Betrieb zu sanktionieren.</p>
Art. 106 und 107		Anpassungen werden begrüsst.
Art 115 e ^{bis} (neu)	<p>Forderung:</p> <p>Art. 115 Forschungsanstalten</p> <p>1 Die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>e^{bis} Sie entwickeln Pflanzensorten und Saatgut, Verfahren und Produktionssysteme, mit denen der Einsatz von human- und ökotoxischen Pflanzenbehandlungsmitteln entfällt oder stark verringert werden kann.</p>	<p>Die Verringerung der Ausbringung von Pestiziden mit human- und ökotoxischer Wirkung in die Umwelt ist eine Verbundaufgabe der Behörden. Es sollte deshalb auch an die Forschung ein klarer Auftrag gerichtet werden.</p>

Art. 119	<p>Zustimmung Art. 119</p> <p>Forderung: Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung erhalten deutlich mehr Geld.</p>	<p>Die Strategie Pflanzenzüchtung steht seit 2016. Mit der Umsetzung hapert es. Mit der überwiesenen Motion Hausammann wurde der Bund verpflichtet, mehr Geld für Pflanzenzüchtung auszugeben. Dies muss spätestens in der AP22+ umgesetzt werden.</p> <p>Die Gelder müssen primär der eigentlichen Züchtung und Sortenprüfung zugutekommen. Wir fordern einen Pool für Projekte wie beim Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL). Die Gelder sollen für private und öffentliche Züchter zur Verfügung stehen, die im Rahmen der Pflanzenzüchtungsstrategie 2050 Züchtungsarbeit und Sortenprüfungs-Arbeit leisten.</p>
Art. 141, 142, 143, 144, 146, 146a, 146b, 147	<p>Zustimmung</p> <p>Neuregelung Tierzucht</p>	<p>Wir begrüßen die bessere Ausrichtung auf alle Säulen der Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass ganz- und teilbetriebliche nachhaltige Systeme gezielt unterstützt werden.</p> <p>Der Bund hat eine Tierzucht zu fördern, wo Gesundheit, Tierwohl, Langlebigkeit und Widerstandsfähigkeit der Tiere im Mittelpunkt stehen und das angeborene Verhalten der Tiere nicht durch die einseitige Hochleistungszucht verunmöglicht oder beeinträchtigt wird.</p>
Art. 141	Kontrollmechanismen vorsehen	<p>Die Änderungen werden im Grundsatz begrüsst. Die Umsetzung der Kontrolle, z.B. ob die Tiergesundheit genügend berücksichtigt wird, soll nicht durch die Zuchtorganisationen sondern durch den Tierschutz erfolgen. Verstösse haben zwingend zu Kürzungen von Direktzahlungen zu führen.</p> <p>Die finanzielle Unterstützung von Viehschauen ist zu unterbinden.</p>
Art. 160 a (neu)	<p>Forderung: Art. 160a Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko 1 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen, sind verboten: a. Gefahrenhinweise nach EU-CLP-Verordnung: H300, H310: Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt, H340: kann genetische Defekte verursachen,</p>	<p>Die Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln basiert auf den bewilligten Wirkstoffen in Anhang I der PSMV. Eine Reihe dieser Wirkstoffe kann vermutlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krebs erzeugen (GHS-Code H351), • die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (GHS H361), • Säuglinge über die Muttermilch schädigen (GHS Code H362), • genetische Defekte verursachen (GHS Code H341) oder • den Hormonhaushalt negativ verändern („endokrine Disruptoren“). <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Artenvielfalt und Biodiversität weiterhin stark schaden (Stichworte „Insektensterben“, „Rückgang Vogelpopulation“) • sehr giftig für Wasserorganismen sein, teils sogar mit langfristiger Wirkung (GHS

	<p>H350: kann Krebs erzeugen, H351: kann vermutlich Krebs erzeugen, H360: kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, H400: sehr giftig für Wasserorganismen, H410: sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.</p> <p>b. sehr giftig für Säugetiere, Vögel oder Insekten, insbesondere für Honigbienen, Wildbienen oder Schmetterlinge, c. persistent im Boden (Halbwertszeit grösser als 60 Tage).</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 können für die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 verwendet werden, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>3 Pflanzenschutzmittel, die nicht unter Absatz 1 fallen und Wirkstoffe mit dem Gefahrenhinweis H411 enthalten (giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung), dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von 15 Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern.</p> <p>4 Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften. Er regelt die Wirkungskontrolle. Übergangsbestimmung zu Art. 160:</p> <p>1 Bewilligungen für Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 160a Abs. 1 sind</p>	<p>Code H400, H410 und H411).</p> <p>Wie im Prinzip auch das BLW erkannt hat, müssen solche Pflanzenschutzmittel aus dem Agrarsystem entfernt werden. Die dazu vorgesehene wenig griffige Vorgabe „für einen umweltschonenden Pflanzenschutz“ als Voraussetzung für den ÖLN (neuer Art. 70a Abs. 2 Bst. g LwG) ist aber ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Wirkstoffe, die stark umweltschädlich sind, stehen der Einhaltung des ÖLN von vorne herein entgegen, weshalb die entsprechenden PSM problemlos aus dem Verkehr gezogen werden können. Zum Schutz der Umwelt sollen diese auch nicht angewendet werden von Betrieben, die sich nicht am Direktzahlungssystem beteiligen.</p> <p>Daher fordern wir die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu PSM mit hohem Risiko. Dieser wird am besten direkt nach Art. 160 eingefügt.</p>
--	--	---

	<p>befristet bis am 31. Dezember 2021 aus. Eine weitere Bewilligung darf nur zur Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen nach Art. 153 erteilt werden.</p> <p>2 Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen gemäss Art. 149 Abs. 3 dürfen längstens bis am 31. Dezember 2023 verwendet werden.</p>	
<p>Art. 160 b</p>	<p>Forderung: Anpassung Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht im Bundesblatt:</p> <p>a. das Gesuch für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>b. den Entwurf für die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel,</p> <p>c. die Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für Pflanzenschutzmittel.</p> <p>2 Die Veröffentlichung besteht in einer kurzen Mitteilung und gibt bekannt, wo in die zugehörigen Akten Einsicht genommen werden kann. Die Akteneinsicht kann auf elektronischem Weg erfolgen.</p> <p>3 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 oder des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann innert 30 Tagen</p>	<p>Die Einsprache richtet sich rechtstechnisch gegen eine bereits erteilte Bewilligung (besserer Begriff als „Zulassung“, siehe unten) von Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsbehörde (BLW) hat sich bei einer solchen Ausgestaltung der Mitwirkung bereits eine feste Meinung gebildet und entsprechend verfügt. Wir halten diese Ausgestaltung der Mitwirkung aus den folgenden Gründen als ungeeignet und rechtsverletzend:</p> <p>I. Eine Mitwirkung nach Erlass der Verfügung ist nicht ergebnisoffen und widerspricht der Aarhus-Konvention, welcher die Schweiz mit Wirkung ab dem 1. Juni 2014 beigetreten ist: Art. 6 Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten</p> <p>Bei der Zulassung von (neuen) PSM handelt es sich um umweltbezogene Entscheidungsverfahren. Damit müssen nach der klaren Vorgabe von Art. 6 Ziffer 2 Aarhus-Konvention vor dem Erlass der Bewilligung bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gesuch nach Art. 21 PSMV um Bewilligung oder Änderung einer Bewilligung für ein PSM („Antrag, über den eine Entscheidung gefällt wird“), • der Verfügungsentwurf des BLW für die geplante Bewilligung („Art möglicher Entscheidungen oder den Entwurf“). <p>Nur eine solche Ausgestaltung des Mitwirkungsverfahrens entspricht der Vorschrift von Art. 6 Ziffer 4 Aarhus-Konvention („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann“). Die Akteneinsicht muss spätestens in der Phase der Bekanntmachung des Verfügungsentwurfs möglich sein, damit die Umweltorganisationen eine allfällige Einwendung erheben können.</p> <p>Die Berücksichtigung der Aarhus-Konvention als Vorschrift des Völkerrechts in der Gesetzgebung ist nach der wuchtigen Ablehnung vom 25. November 2018 der sog. Selbstbestim-</p>

	<p>nach der Veröffentlichung nach Abs. 1 Bst. b Einsicht in die Akten nehmen. Der Bundesrat legt nach Massgabe des Aktenumfangs fest, innert welcher Frist eine Einwendung zu erfolgen hat.</p> <p>4 Wer keine Einwendung einreicht, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>mungsinitiative vom Volk klar legitimiert.</p> <p>II. Zumindest die Veröffentlichung der Gesuche wird explizit auch nach Art. 12b Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) verlangt: Art. 12b Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen / 3. Eröffnung der Verfügung</p> <p>2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>III. Es entspricht im Übrigen dem Sinn des Beschwerderechts nach Art. 12 NHG, die Umweltverträglichkeit von Entscheidungen zu verbessern, wenn die Umweltorganisationen ihre allfällige Kritik so früh einbringen können, dass sich die zuständige Behörde damit noch unbefangen und ergebnisoffen befassen kann. Dies ist bei einer Einsprache gegen eine bereits erteilte Bewilligung nicht mehr der Fall. Erkenntnis gibt es nur, wo der Zweifel am Anfang steht.</p> <p>Ferner schlagen wir vor, statt des Begriffs „Zulassung“ den Begriff „Bewilligung“ zu verwenden. Dies ist die korrekte Schweizer Bezeichnung für den Verwaltungsakt, mit dem PSM „bewilligt“ werden. Auch in Art. 3 Abs. 2 PSMV ist es so normiert.</p>
Übergangsbestimmungen Landwirtschaftsgesetz	Wir fordern die Aufnahme des Gentech-Moratoriums für die Landwirtschaft in das Landwirtschaftsgesetz und eine Verlängerung des Moratoriums.	Das Anbaumoratorium hat sich für die Schweizer Landwirtschaft bewährt. Es macht wenig Sinn angesichts der vielen ungeklärten Fragen und dem noch ungenügenden Nutzen ein Alleinstellungsmerkmal der Schweizer Landwirtschaft aufzugeben. Wir beantragen deshalb, die Verlängerung des Moratoriums in der Botschaft zur AP 22+ aufzunehmen.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 2	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	Kernpunkt der bisherigen Regelung war, dass bei einem wesentlichen Tierbestand mit Schweinen oder Rindvieh genügend flüssige Hofdünger anfallen, um die häuslichen Abwässer dauerhaft d.h. während des ganzen Jahres zu vermischen und sie dann unbedenklich (aus hygienischer Sicht) ausbringen zu können. Es ist zu bezweifeln, ob ein Tierbestand ohne erheblichen Anfall an flüssigen Hofdüngern (wie es bei Pferden, Geflügel oder Schafen der Fall ist) diese Vermischung gewährleisten kann. Im Weiteren dürften Emissionen (Geruch, NH3) beim Ausbringen eines flüssigen Hühnermist-Gemisches massiv ansteigen. Insbesondere aus hygienischen Gründen ist dieser Antrag in einem dicht besiedelten Kanton mit erheblicher Grundwassernutzung zurückzuweisen.

14 Abs. 2	Verbrennen von Hofdünger Wir lehnen diese Anpassung ab.	Verbrennen von Hofdünger widerspricht den Vorgaben einer ressourceneffizienten Landwirtschaft. Dies ist aber eine Verfassungsvorgabe.
Art. 14 Abs. 4	Verzicht auf Änderung / Ablehnung	Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Ressourcen, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht werden (fossile Ressourcen und Energie) würden bei einem Verzicht auf thermische Entsorgung geschont. Durch Verbrennung entstünden auch Emissionen und Rückstände. Die organische Substanz würde unwiederbringlich vernichtet. Gemäss Art. 30 Abs. 2 USG sind jedoch Abfälle soweit möglich stofflich zu verwerten. Dies ist bei Hofdüngern der Fall. Auch die Vorschriften über die Vermeidung in Art. 12 und 14 der VVEA fordern die stoffliche Verwertung von biogenen Abfällen. Wird Hofdünger verbrannt, entspricht dies einer Entsorgung, da Inhaltsstoffe weitgehend verloren gehen.
Art. 14 Abs. 4	Die Anpassung von Art. 14 Abs. 4 GSchG hat auf <u>zwei</u> Düngergrossvieheinheiten (DGVE) pro ha Nutzfläche zu erfolgen. Zudem ist eine Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha einzuführen. Wir fordern eine Lenkungsabgabe auf Futtermittel, Mineraldünger und weggeführte Hofdünger Wir fordern die Aufhebung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf Futtermittel und Dünger.	Diese Anpassung wird kaum etwas auslösen und kann nicht als ernstgemeinte Antwort auf die TWI verstanden werden. Mit dem Tool Hoduflu kann sämtlicher Hofdünger, der gemäss Suisse Bilanz zu viel ist weggeführt werden. Eine Reduktion um 0.5 erschwert lediglich die Kosten für den Abtransport etwas, ist jedoch kein Lösungsansatz für eine standortangepasste Landwirtschaft. Nach wie vor können überhöhte Tierbestände auf dem Betrieb gehalten werden. Auf einer Hektare sollen nicht mehr als 2 DGVE ausgebracht werden. Diese Begrenzung regelt lediglich die Ausbringung von Nährstoffen pro Fläche. Sie ist jedoch keine Einschränkung für die Anzahl der Nutztiere auf dem Betrieb. Die landlosen Mastbetriebe zeigen auf, dass dem keine Grenzen gesetzt werden. Wir fordern eine weitere Beschränkung bei der Haltung von Nutztieren pro Betrieb und h
14 Abs. 4	<u>Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich - OBB</u> Wir lehnen die Streichung des	So nebenbei wird auch gleich noch der OBB abgeschafft. Die Motion 14.3095 Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich. Ersatzlose Aufhebung von Artikel 24 der Gewässerschutzverordnung verlangt die Abschaffung des OBB mit der Begründung,

	<p>OBB ab.</p> <p>Wir fordern eine konsequente Umsetzung des OBB. Dabei muss das BAFU die Oberaufsicht übernehmen.</p>	<p>dass dies nicht mehr zeitgemäss und überholt sei. Diese Argumentation ist sehr dünn.</p> <p>Der OBB wird nicht vollzogen, das heisst aber nicht, dass die Regelung falsch ist. Es braucht einen konsequenten Vollzug des OBB.</p>
	<p>Vollzugs- Defizite bei HO-DUFLU und vorhandene Lücken sind im Rahmen der AP22+ zu beheben.</p>	<p>Auch Nährstoffbilanzüberschüsse sind flächenbezogen zu limitieren. Sie sind mit geeigneten Instrumenten zu erfassen und nachzuweisen (z.B. N-Effizienznachweis, Hoftorbilanz, Überarbeitung Suisse-Bilanz).</p> <p>Bereits in der Stellungnahme zum Agrarpaket 2018 wurden Anträge zur Behebung von Defiziten bei HODUFLU vorgebracht (Lücken, Sanktionsmöglichkeiten). Aufgrund des zu erwartenden gesteigerten Hofdünger-Tourismus, noch verstärkt durch den Wegfall des oBB, dürften sich die Schwierigkeiten beim Vollzug vergrössern. Demzufolge müssen im Rahmen von AP22+ entsprechende Regelungen getroffen werden.</p>
Art. 24	Art. 24 GSCHV ist beizubehalten	Die Begrenzung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs (oBB) ist eine sinnvolle Regelung im Hinblick auf die standortangepasste Landwirtschaft. Zusammen mit einer effektiven Reduktion der DGVE pro ha Nutzfläche und einer Begrenzung der Nutztierbestände pro Betrieb und ha kann eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Überhöhte Tierbestände und Wegführung der anfallenden Dünger können damit in Grenzen gehalten werden.
Gewässerraum	Wir fordern eine konsequente, aber standortsbezogen sinnvolle Umsetzung der Vorgaben zum Gewässerraum.	
Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht		1.
Art. 1 Abs. 1 Bst. A	-	Die Streichung des Begriffs Familienbetrieb (und des «gesunden Bauernstandes») wird begrüsst.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c		Die Anpassung wird ebenfalls begrüsst. Die Umsetzung in den Gesetzestext würden wir anders umsetzen und bitten um Prüfung dieses Ansatzes: Begründung zu Antrag:

	<p>Antrag:</p> <p>Es soll geprüft werden, ob es nicht ausreichen würde, wenn Abs. 2 Bst. c gestrichen würde und Abs. 1 ergänzt:</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstücksteile:</p> <p>a. die ausserhalb einer Bauzone nach Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 19794 liegen; und</p> <p>b. für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Abs. 2 Bst. a. Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, einschliesslich angemessenen Umschwungs, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören;</p> <p>e-gestrichen</p>	<p>Wenn der Geltungsbereich innerhalb der Bauzone sich auf Gewerbe mit ihrem Umschwung beschränkt und die gemischtrechtlichen Grundstücke gar nicht mehr erwähnt werden, so würde sich daraus folgendes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Grundstücke ausserhalb der Bauzone sind von Abs. 1 Bst. a erfasst. Mit der Ergänzung «Grundstücksteile» ergäbe sich neu, dass sich der Geltungsbereich auch bei gemischtrechtlichen Grundstücken auf den ausserhalb der Bauzone gelegenen Teil beschränkt. Im Umkehrschluss ist es dann klar, dass er für den Teil innerhalb einer Bauzone nicht mehr wirkt. - die landw. Gewerbe unterstehen aber weiterhin. Im Abs. 2 Bst. a sind die Grundstücksteile bereits erfasst. <p>Es wäre hilfreich, wenn in den Materialien Hinweise enthalten wären, welche die Auswirkungen auf die Steuern enthielten. Häufig werden gemischt-rechtliche Grundstücke noch lange landwirtschaftlich besteuert, auch wenn sie die Gewerbeeigenschaft verloren haben.</p> <p>Weiter ist fraglich, ob Grundstücke von landwirtschaftlichen (oder ehemals landwirtschaftlichen) Betrieben unterhalb der Gewerbegrenze, welche über ein Betriebszentrum in der Bauzone und über eine Gesamtbelastungsgrenze verfügen, keine Erhöhung derer mehr beantragen können, sondern zwingend eine Löschung der Belastungsgrenze bzw. Reduktion derer auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Grundstücken verfügt werden muss.</p>
Art. 9 Abs. 3	Eine allfällige Verordnung mit der Konkretisierung dieser Idee ist der Botschaft an die eidgenössischen Räte beizulegen.	Eine genauere Schärfung, welche Voraussetzungen wofür nötig sind, kann allenfalls für den Vollzug hilfreich sein. Das BGG hatte jedoch nie den Zweck, ein ausschliessliches «Standesrecht» zu sein. Es scheint kaum zielführend, den Erwerb durch Hobbybewirtschafter (wie in der Vernehmlassungsbotschaft) als Fehlanreiz zu deklarieren. Es ist daher zwingend, die Überlegungen des Bundesrats genauer zu kennen, um Stellung beziehen zu können.

Art. 9a	Artikel betreffend AG, GmbH (juristischen Personen), Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen: Ablehnung	Den Zwecken gemäss BGG Art. 1 Abs b und c wurde bei den Änderungsvorschlägen ungenügend Rechnung getragen. Wir befürchten, dass mit den gegebenen Vorschlägen Nicht-Selbstbewirtschafteter Zugang zu Land erhalten. Dem Schutz vor Spekulation wurde in den neuen Vorschlägen zu wenig Rechnung getragen. Die Vorschläge werfen zu viele offene Fragen auf. Das Thema Zugang zu Land sollte vertieft unter Einbezug weiterer Gesetze, Verordnungen und Erfahrungen aus der Praxis angepackt werden. Die Frage des Zugangs zu Land muss unter konsequenter Einhaltung des Zwecks des BGG angegangen werden. Schnellschüsse können langfristig fatale Folgen für die bäuerliche Landwirtschaft mit sich bringen.
Art. 9a	Ergänzung mit: f) Die Übertragung von Anteilen oder Aktien ist durch die Bewilligungsbehörde in Sachen BGG bewilligen zu lassen. g) Änderungen der Statuten, die BGG relevant sind, bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. h) Die Revisionsstelle hat die erwähnten Punkte 1 - 4 zu revidieren und das Resultat im Revisionsbericht festzuhalten i) Auf Verlangen kann die Bewilligungsbehörde in Sachen BGG Einsicht in den BGG relevanten Teil des Revisionsberichts nehmen.	Der Kanton Zürich setzt die postulierten Änderungen bereits um. Die Anpassungen reichen jedoch nicht aus, die BGG-Anforderungen auch dauerhaft zu erfüllen. Mit der Anforderung einer Revision sind die entsprechenden Sicherungsmechanismen eingebaut. <i>(f) ist vermutlich aufgrund des neuen Art. 61 Abs. 3 nicht mehr nötig)</i>
Art. 18	Der Zeitraum der Erhöhung des Anrechnungswertes wird je nach Art der Investition erweitert.	Eine solche Erhöhung ist nur sinnvoll und angebracht, wenn die damals getätigte Investition aus wirtschaftlicher Sicht wirtschaftlich sinnvoll und erfolgreich war. Wurde überteuert, zu luxuriös oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll gebaut, so sollen die Nachkommen, welche den Betrieb übernehmen, nicht noch einen höheren Aufpreis dafür bezahlen müssen. Diejenige Generation, welche die Baute erstellt hat, muss im Gegenzug auch bei solchen

		<p>Fällen den Mehrabschreiber übernehmen. Die Kosten allfälliger Fehlinvestitionen sollen nicht auf die folgende Generation mit staatlicher Hilfe übertragen werden können. Eine Erhöhung des Anrechnungswertes gemäss Vorschlag soll bei der Übertragung des Betriebes auf Nachkommen nur dann möglich sein, wenn der Verkäufer den Nachweis erbringen kann, dass diese Investition aus wirtschaftlich Sicht sinnvoll, dem Betrieb angemessen und nicht über-teuert war. Die Erhaltung einer wirtschaftlich überlebendfähigen Betriebsstruktur soll hier im Zentrum stehen und nicht die Möglichkeit der abtretenden Generation, die eigenen Fehlinvestitionen sich noch fürstlich entschädigen zu lassen.</p> <p>Bei eherechtlichen Auseinandersetzungen liegt der Fall jedoch völlig anders. Die Investition wurde im Einverständnis beider Ehegatten erstellt. Folglich haben bei einer güterrechtlichen Auseinandersetzung beide den gleichen Anspruch auf die für die Investition gemeinsamen eingesetzten Eigenmittel. Bei solchen Fällen soll eine Erhöhung der Anrechnungswerte gemäss dem vorliegenden Vorschlag ermöglicht werden. Damit sollen die Bäuerinnen finanziell im Scheidungsfall gestärkt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Erhöhungen sollen also nur bei eherechtlichen Auseinandersetzungen zur Anwendung gelangen.</p>
Art. 25 Abs. 1 Bst. b		Es erscheint fraglich, ob mit einem Ausschluss der Geschwisterkinder wirklich das angestrebte Ziel besser erreicht wird. Es fehlen Zahlen (auch darüber, ob Dritte einen Betrieb wirtschaftlich besser führen als Geschwisterkinder).
Art. 45a	<p>Streichen</p> <p>Eventualiter: ...mindestens 25 33 Prozent ...</p>	<p>Dieses neue Vorkaufsrecht erscheint ziemlich gesucht und widerspricht der Absicht, Quereinsteiger vermehrt zuzulassen. Insbesondere grosse Betrieb (häufig Gemüse) wechseln die Rechtsform in eine juristische Person. Gerade in solch grossen Betrieben ist die Fachkompetenz wichtiger als die Blutsverwandtschaft. Es drohen Rechtsstreitigkeiten über die «Eignung».</p> <p>Die Anfordernis der Selbstbewirtschaftung fehlt im Gesetzestext (analog Art. 42 Abs. 1).</p> <p>Es ist nicht schlüssig, weshalb hier ein Prozentsatz gewählt worden ist, welcher allenfalls bewilligungsfrei erworben werden konnte. Es besteht daher keinerlei Garantie, dass dieser Anteil durch einen Selbstbewirtschafter gehalten wird.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. f	f. ...ein Baurecht an Bauten und Pflanzen...Bei einem Baurecht	Das Baurecht an Pflanzen wird als unproblematisch erachtet.

	<p>an Bauten wird vorausgesetzt, dass der Baurechtsnehmer Pächter oder Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder wirtschaftlich über eines verfügt und die Pachtdauer mindestens der Baurechtsdauer entspricht.</p> <p><i>Oder</i></p> <p>Ergänzung mit: (....) errichtet werden soll und die raumplanungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>Vorbemerkung: Im Grundsatz wird es als sinnvoller erachtet, bei Bauprojekten Landabtäusche vorzunehmen. Baurechtslösungen sollen die Ausnahme bilden, da sie deutlich komplizierter sind.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen scheint es um Bauten zu gehen, welche durch den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes erstellt werden sollen. In der vorgeschlagenen Formulierung ist davon aber nicht die Rede. Diese würde auch allenfalls einem Hobbybewirtschafter mittels Baurecht ermöglichen, zu bauen. Dies birgt raumplanerische und eigentumsrechtliche Gefahren und Probleme und wird daher abgelehnt. Insbesondere so lange noch keine zwingenden Rückbauevers vorgesehen sind, erscheint der Vorschlag zu wenig abgestimmt mit den Zielen der Raumplanung.</p> <p>Sollte die Absicht sein, auch Realteilungen und Zerstückelungen für Baurechte für Bauten von Nicht-Eigentümern eines Gewerbes zuzulassen, so müsste in den Erläuterungen aufgenommen werden, dass vorab die Baubewilligung rechtskräftig sein muss. Allenfalls müsste die Koordinationspflicht gemäss VBB Art. 4a Abs. 3 angepasst werden, da diese bei weiterhin unterstellten Grundstücken entfallen kann. Die Abstimmung mit dem RPG erscheint aber unumgänglich.</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. j	<p>Streichen</p> <p>Prüfungsantrag: Es sei zu überprüfen, ob nicht Umgehungsgeschäfte in mehreren Schritten möglich wären? Und wenn ja, Einbau von Sicherungsmechanismen vorsehen</p>	<p>Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a) – sowohl betreffend Erwerb wie auch betreffend Realteilung.</p> <p>Wir verstehen den Vorschlag wie folgt: Es ist möglich, bei einer Beteiligung von 83.5% einer Realteilung von 33% zuzustimmen, damit noch 50% verbleiben. Unterhalb 83.5% Beteiligung wäre also eine Realteilung in jedem Fall abzulehnen. Sollte diese Annahme nicht zutreffen, bitten wir um Erläuterungen in der Botschaft.</p>
Art. 61 Abs 4	Streichen	<p>Befristung wird als nicht nötig erachtet. Eine Befristung widerspricht der administrativen Erleichterung. Der Grundbuchverwalter soll wie bisher in Zweifelsfällen bei der Vollzugsbehörde nachfragen. Der Kanton Zürich verfügt über eine entsprechende Praxis seit über 20 Jahren.</p>
Art. 62 Bst. b		Vgl. Bemerkung zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b
Art. 62 Abs. h	Ergänzen mit Naturschutz (anstelle von Art. 64 Abs. d. und e)	<p>Es ist nicht einsichtig, dass Naturschutz von weniger staatlichem Interesse ist als Hochwasserschutz und Revitalisierung. Die Anliegen des Naturschutzes sollen gleichwertig behandelt werden.</p>

Art. 62 Bst. j	Streichen	Der Mehrwert dieser «administrativen Erleichterung», welche äusserst selten vorkommt, ist nicht erkennbar. Tauschgeschäfte sind betreffend Bewertung (insbesondere, wenn Gebäude betroffen sind) häufig komplex. Anreize, solche möglichst ohne Aufpreis durchzuführen, werden als nicht sinnvoll erachtet. Da sowieso bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung / Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand unnötig. Es ist gar fraglich, ob der Aufwand beim Grundbuchamt (und angesichts der wohl häufigen Rückfragen bei der Verwaltung) zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, grösser oder ähnlich gross ist, wie die bisherige Prüfung eines solchen Antrags.
Art. 62 Bst. k	Streichen	Für diese Anpassung gilt dasselbe. Da sowieso bei landwirtschaftlichen Gewerben in so gut wie jedem Fall eine Bewilligung betreffend Löschung / Übertragung der Belastungsgrenze sowie häufig anderer Anmerkungen (aus Subventionierungen o.ä.) nötig ist, ist dieser neue Ausnahmetatbestand Augenwischerei.
Art. 62 Bst. l	Streichen	Übertragungen von Anteilsrechten sollen grundsätzlich zu bewilligen sein (vgl. Ausführungen zu Art. 9a). Das Grundbuchamt als Kontrollinstanz fehlt. Die Handelsregisterämter sind bisher nicht durch Kenntnisse des BGGB aufgefallen. Es wird befürchtet, dass mit der bewilligungsfreien Übertragung missbräuchlich umgegangen werden wird. Siehe Bemerkungen zu Art. 59 und 9a.
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Prüfung: Ergänzung mit «...(…) zum Betriebszentrum bzw. Wohnsitz... »	Die Angleichung des OBB in allen Erlassen wird grundsätzlich begrüsst. Die einheitliche Anwendung, ob es sich beim Käufer um einen Eigentümer eines landw. Gewerbes oder Betriebes handelt, wird begrüsst. Hobbybewirtschafter werden hingegen durch den Begriff «Betriebszentrum» nicht erfasst. Insbesondere bei Reben kommt es vor, dass Hobbybewirtschafter mit weit entfernten Wohnorten Erwerbgesuche stellen. Es sei daher zu prüfen, ob der Text mit «Wohnsitz» ergänzt werden soll.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e	Streichen, dafür Aufnahme in Art. 62	Siehe Begründung zu Art. 62 Bst. h
Art. 65a		Einverstanden, vgl. Bemerkungen zu Art. 9a und 59.

Art. 65 Abs. 2 bzw. weitere		<p>Dass der höchstzulässige Preis für Realersatz im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Bst. a nicht mehr gelten soll, kann aufgrund der seltenen Fälle hingenommen werden. Die Ungleichbehandlung der verschiedenen öffentlichen Interessen verbleibt aber (vgl. dazu die Ausführungen im Kommentar zum BGG S. 836). Nach unserer Interpretation ergeben sich damit 3 verschiedene Tatbestände bei der öffentlichen Hand als Erwerbberin:</p> <p>a) für Revitalisierungen und Hochwasserschutz benötigt weder der Erwerb, noch nach neuem Konzept auch Realteilung und Zerstückelung eine Bewilligung (Anmerkung: In der Praxis sind aber fast immer Anmerkungen (Belastungsgrenze, kantonale Teilungsbeschränkungen etc.) zu bereinigen sind).</p> <p>b) für nach Raumplanungsrecht vorgesehenen öffentlichen Aufgaben ist eine Bewilligung nötig, überprüft werden muss aber einzig, dass solche Aufgaben dort realisiert werden sollen.</p> <p>c) Für andere Schutzinteressen wie Naturschutz gilt Art. 64d bzw. e, womit sowohl beim direkten Erwerb wie auch beim Erwerb von Realersatzland infolge von Naturschutz die höchstzulässigen Preise gelten.</p> <p>Da wir diese Dreiteilung als nicht schlüssig begründet empfinden, beantragen wir bei Art. 62 Bst. h, dem Naturschutz denselben Stellenwert zu geben wie Hochwasserschutz und Revitalisierung (vgl. Begründung dort).</p>
Art. 65b		Die Ergänzung des Gesetzes in diesem Punkt bringt Rechtssicherheit. Im Kanton Zürich wurde dies schon entsprechend behandelt (mit der Ausnahme der Pflicht des Eintrags ins Handelsregister).
Art. 65 c		einverstanden, vgl. Antrag zu Art. 9a und 59
Art. 72a	Streichen, dafür Ergänzung in Art. 9a	Das Gesetz (nicht die Bewilligungsbehörde!) soll durch entsprechend präzise Formulierungen die Einhaltung sicherstellen. Wir erachten den Einbezug der Revision als zwingend.
Art. 76 (und sich daraus ergebende Art)	Beibehaltung bisheriges Recht (oder Abschaffung Belastungsgrenze)	Die Begründung erscheint fast absurd. Weil gewisse Kantone restriktiv sind, soll die Bewilligungspflicht entfallen? Probleme verursachen nicht die innovativen Betriebe, die betriebswirtschaftlich gut unterwegs sind und sich die entsprechenden Gedanken betreffend Investitionsrisiken, Wirtschaftlichkeit der Investition etc. machen. Denn für solche Betriebe stellt die Tragbarkeit nie ein Ablehnungsgrund dar (bei untragbaren Investitionen stellen solche Betriebe selbstredend kein Gesuch).

		<p>Es erscheint speziell, dass man an staatliche Vorgaben betreffend Verschuldung festhält (der Titel soll ja verbleiben), hingegen es problemlos möglich sein soll, sich nicht daran halten zu müssen. Insofern erscheint die Änderung sehr inkonsequent. Wenn mehr Markt gewünscht ist, dann würde wohl konsequenterweise dazu gehören, dass die Kreditwürdigkeit des einzelnen Betriebsleiters gewürdigt wird. Da der Ertragswert als Instrument ja nicht in Frage gestellt wird, wäre es eigentlich konsequenter, die Belastungsgrenze abzuschaffen. (Die Bank könnte sich dann immer noch auf den Ertragswert (vgl. Art.87) als Richtgrösse abstellen, sofern sie dies als hilfreich erachtet.). Regelmässige Schätzungen des Ertragswerts auch in Kantonen ohne Schätzungsamt würden daher als sinnvoller Instrument (auch bezüglich Steuergerechtigkeit!) erachtet- Weiter erscheint es kaum als realistisch, dass Gläubiger neu prüfen, ob die Schätzung, welcher die bestehende Belastungsgrenze des Hofes zu Grunde liegt, aktuell ist. Wenn nein, müsste ja vor dem Prüfen der Überschreitung durch den Gläubiger diese zuerst neu berechnet werden (i.d.R. ist die Belastungsgrenze dann höher als die bisherige und die Überschreitung um diesen Betrag geringer).</p> <p>Angesichts des inkonsequenten Vorschlages beantragen wir die bisherige Bestimmung zu belassen. Überschreitung soll weiterhin bewilligt werden müssen. Es gilt die Überschuldung weiterhin einzuschränken. Gesunde und wirtschaftlich Leistungsfähige Betriebe dürften kein Problem haben, eine Überbelehnung zu bekommen und diese auch wieder zu amortisieren.</p> <p>Die Begrenzung der Verschuldungsmöglichkeit soll mit der Beibehaltung der bisherigen Regelung der Belastungsgrenze gesichert werden. Gleichzeitig ist jedoch der Zwang zur Entschuldung der Betriebe zu verstärken. Die Überschreitung der Belastungsgrenze soll weiterhin amtlich bewilligt werden müssen. Bei Überschreitung soll jedoch alle drei Jahre geprüft werden, dass die geplanten wirtschaftlichen Ziele erreicht und die geforderten Amortisationszahlungen geleistet werden. Die Bewilligung für eine Überschreitung soll sich an den gleichen wirtschaftlichen Anforderungen orientieren, wie bei den staatlichen Investitionshilfen (vgl. Artikel 105).</p>
Wechsel von EJPD zu WBF vorgesehen		Der Wechsel hat insofern den Vorteil, als die Informationen am selben Ort zusammen fließen. Auf der andern Seite war die Aussensicht des EJPD durchaus auch oft wertvoll. Sie enthielt jeweils auch die Aspekte der grundbuchlichen Kontrollmöglichkeiten. Diese sollen weiterhin gewährleistet bleiben.
Pachtrecht LPG		

Art. 37 LPG	Antrag auf Prüfung: Weitergehende Reform durch Harmonisierung der Zinssätze	Die Änderung gemäss Bst. c wird grundsätzlich begrüsst. Fraglich ist, ob nicht auch der Wald noch erwähnt werden soll, da er sehr häufig Bestandteil eines Pachtbetriebs ist. Zum Prüfungsantrag: Anstelle der Änderungen von Art. 38 wäre es möglicherweise sinnvoller, die Gewerbepacht als Summe der Pacht von Grundstücken und Gebäuden zu betrachten und die Zinssätze gemäss Pachtzinsverordnung zu harmonisieren. Damit wären die ungleichen Spiesse effektiver und einfacher behoben. Die Anpassung sollte saldoneutral erfolgen, d.h. das Pachtzinsniveau sollte sich dadurch höchstens unwesentlich ändern.
Art. 38 Abs. 2 und 3	Gutheissung mit folgender Bedingung: Anpassung der Pachtzinsverordnung (Basispachtzins-Berechnung gegen oben)	Die Aufhebung der Zuschläge als Anreiz zu postulieren, mehr Gewerbe zu verpachten, wird als Fehleinschätzung betrachtet. Dem BLW ist (vgl. Ausführungen zu Art. 43 auf Seite 131) bekannt, dass ein Grossteil der heute schon bezahlten Pachtzinsen bereits zu hoch ist. Man macht ein unattraktives Angebot nicht attraktiver, indem man das attraktive probiert unattraktiver zu machen (siehe Militär / Zivildienst) und dies ohne Kontrollmechanismen. Die Zuschläge an sich können durchaus überdacht bzw. abgeschafft werden, da sie bezüglich Arrondierung kaum die gewünschten Effekte zeigen und alles verkomplizieren. Die Abschaffung soll jedoch nicht zu einer Senkung des PZ-Niveaus führen, d.h. die Anpassung soll nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Berechnung des Basispachtzinses gemäss Pachtzinsverordnung nach oben angepasst wird. Wenn man die Gewerbepacht attraktiver machen will, dann wirkt die Mietzinsregelung für die Pächterwohnung deutlich besser. Vgl. Vorschlag bei Art. 37.
Art. 43		Die Aufhebung der Einsprachemöglichkeit wird begrüsst. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, welche Rechte Pächter bei möglicherweise missbräuchlich hohen Pachtzinsen haben (analog Mietrecht). Hierzu erwarten wir Ergänzungen in der Botschaft ans Parlament. Vgl. Antrag zu Art. 53
Zahlungsrahmen	Forderung: Reduktion Versorgungssicherheitsbeiträge; weitere Stärkung der Programme mit Leistungsbezug.	Die unspezifischen Versorgungssicherheitsbeiträge, insbesondere der Zonenbeitrag muss reduziert bzw. gestrichen werden. Mit dem dafür vorgesehenen Budget sollen die Biodiversitäts- und Produktionssystembeiträge gestärkt werden.

BVV	Der BVV 2 Art. 1j Absatz 1 Buchstabe e ist zu streichen!	<p>Wenn bei der Vergabe von Investitionskrediten oder Subventionen gemäss Planung (mittels Arbeitsvoranschlag) auch eine Mitarbeit der Ehefrau, bzw. der Angehörigen des Betriebsleiters auf dem Betrieb eingerechnet wurde, so sind diese Angehörigen angemessen zu entlohnen. Gleichzeitig ist zwingend diesen familieneigenen Mitarbeitern der gleiche Versicherungsschutz zukommen zu lassen, wie er jedem fremden Arbeitnehmenden im Normalfall gewährt werden muss.</p> <p>Damit dies gewährleistet werden kann, muss in der BVV 2 Art. 1j Absatz 1 Buchstabe e aufgehoben werden. Dieser verhinderte bisher, dass der Landwirt seine Frau und seine Angehörigen nicht mit dem BVG versichern musste. Dies ist nicht mehr zeitgemäss und sollte zu Gunsten des besseren Versicherungsschutzes dieses Personenkreises geändert werden. Da Bäuerinnen häufig eine grosse Arbeitsleistung erbringen und auch teilweise dafür einen AHV-pflichtigen Lohn abrechnen, ist es auch angebracht, dass dieser Lohn auch gemäss den BVG-Bestimmungen versichert ist. Dadurch würden die Betroffenen auch genügend gegen die Risiken Tod, Invalidität und Alter abgesichert. Viele junge Bäuerinnen lassen sich heute für die Arbeit auf dem Hof bewusst entschädigen und rechnen einen AHV-Lohn ab, dadurch erreichen sie, dass sie auch Mutterschaftstaggeld erhalten. Die Ergänzung mit der BVG-Pflicht wäre folglich auch die logische Folge und der beste Versicherungsschutz für alle jene Angehörige, welche auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten.</p>
Weiteres:		
Diverse Gesetze und Verordnungen	Die UZL sollen überall gesetzlich verankert werden, wo Massnahmen in ihrem Sinne umgesetzt werden müssen.	
Ergänzung der Botschaft mit Kapitel Vollzugsstärkung (Erarbeitung Vollzugshilfen)		Der Vollzug vieler Massnahmen ist zu verbessern. Dies betrifft insbesondere Kontrolle der Pufferstreifen sowie diejenige von von Nährstoffflüssen. So sind z.B. die Kontrolle von Luftreinhaltmassnahmen im Rahmen der VKKL in die Grundkontrollen des ÖLN aufzunehmen. Dabei ist Art. 1 Abs. 2 VKKL auch die Luftreinhaltverordnung aufzuführen.
Zulassung von PSM	Erhöhte Transparenz durch Akteneinsicht	Die Dossiers sollten dem Öffentlichkeitsprinzip entsprechen. Damit sollen auch Kantonale Fachstellen sowie Umweltverbände oder weitere Interessierte Einblicke erhalten.
LWG Art. 165c, 165d, 165e	Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für eine Datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus den Informati-	So könnten z.B. Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Da die Autorisierung

	onssystemen des Bundes (AGIS und ACONTROL)	der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten.
--	--	--

